Sozietät Kotthaus
Ihre Steuerberatung in Halle & Versmold

Gartnischer Weg 102
33790 Halle
Tel: 0 52 01-81 03-0
halle@stb-kotthaus.de

Mittelstr. 6
33775 Versmold
Tel: 0 54 23-94 91-0
versmold@stb-kotthaus.de

www.stb-kotthaus.de

DAS WICHTIGSTE zum Jahreswechsel 2026/2027



STEUER-QUICKFACTS

Auf einen Blick

Basiszinssatz

Zeitraum	Basiszinssatz
1.1.2026 – 30.6.2026	1,27 %
1.7.2026 – 31.12.2026	1,52 %

Nächste Änderung: 1.1.2027
Bekanntgabe einige Tage zuvor im Bundesanzeiger. Die Basiszinssätze sind vor Jahresende auch online abrufbar.

Mindestlohn & Minijob *

Zeitraum	gesetzl. Mindestlohn/ Std.	Minijobgrenze/ Monat
bis 31.12.2026	13,90 €	603 €
1.1.2027 - 31.12.2027	14,60 €	633 €
ab 1.1.2028 (Prognose)	15 € – 15,60 €	650 – 670 €

Höhere Mindestlöhne ergeben sich aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen für bestimmte Branchen, unabhängig von Tarifbindung oder Gewerkschaftszugehörigkeit im Hinblick auf Lohn, Arbeitsbedingungen, Anzahl der Urlaubstage sowie ggf. besondere Kündigungsfristen. Eine Liste ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) abrufbar.
Wird kein Mindestlohn gezahlt, schuldet der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage des Mindestlohns. Arbeitsverträge ohne Mindestlohnvereinbarung, die den Mindestlohn aufgrund der vertraglichen Regelung unterschreiten, sind anzupassen.

Zum 1.1.2027 steigt die KV-Arbeitgeberpauschale von 13 % auf 17,5 %. **Geplant** sind außerdem ab 2028 die Einführung eines Pflegebeitrags von 3,6 % und ein Anstieg der Pauschalsteuer von 2 % auf 5 % in 2027. Die Rentenkommission empfiehlt allgemein die Abschaffung des Minijob-Sonderstatus (Ausnahme Schüler). Die möglichen Mehrkosten aus den genannten Maßnahmen betragen für den AG dann ca. 11 %, die Abgaben steigen damit auf ca. 40 %. Die Änderungen betreffen nur gewerbliche Arbeitgeber.

Mutterschutz & Elterngeld

Mutterschutz	
vor der Geburt:	6 Wochen** bis zum errechneten Geburtstermin
nach der Geburt (1 Kind) / Frühgeburt / behindertes Kind	8 Wochen / 12 Wochen**
nach der Geburt (Mehrlinge)	12 Wochen
nach Fehl-/ Totgeburt (ab 13. SSW)	2 – 8 Wochen**

Elterngeld beträgt zwischen 300 €* und 1.800 €* monatlich und wird für die Dauer von 12* bis zu 24* + 4* Monate gezahlt (je nach Einkommen und gewählter Variante). Es soll eine Kürzung der Dauer für Geburten ab 1.11.2027 bei geringer Erhöhung des Elterngeldes geben. Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) bei deren Überschreiten kein Elterngeld gezahlt wird:

Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen)	
Geburt ab 1.4.2025	175.000 €

** evtl. Änderungen durch Entwürfe Jahressteuergesetz / Haushaltsgesetz*
*** seit 1.6.2025 – selbstbestimmt*

Deutschlandticket

Das Deutschlandticket soll auch in den Jahren 2027 erhalten bleiben. Der aktuelle Bezugspreis von 63 € wird im Jahr 2027 auf voraussichtlich 66,80 € monatlich steigen. Auch im Jahr 2027 können Zuschüsse zum Deutschlandticket durch den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers begrenzt.

Kindergeld & andere kindbezogene Beträge

Das Kindergeld dient der Grundversorgung von Kindern, die in Deutschland leben, und zwar vom Geburtsmonat an bis längstens zum 25. Geburtstag. Bis zum 18. Geburtstag ist es an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. Die Auszahlung erfolgt durch die Familienkassen an Eltern / Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz / gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder unbeschränkter Steuerpflicht. Besondere Regeln gelten für Ausländer und im Ausland lebende Deutsche.

	2026	2027 (geplant)
Kindergeld	259 €/Monat	267 €/Monat
Kindersofortzuschlag	25 €*/Monat	0 €/Monat (Abschaffung)
Kinderfreibetrag + BEA**	9.756 € p. a. (6.828 € + 2.928 €)	10.056 € p. a. (7.128 € + 2.928 €)
Ausbildungsfreibetrag***	1.200 €	1.200 €
Entlastungsbetrag Alleinerziehende (Günstigerprüfung)	4.260 € + 240 € f. jedes weitere Kind	4.260 € + 240 € f. jedes weitere Kind

** für Anspruch auf Sozialleistungen*
*** Betreuungs-, Erziehungs-, Ausbildungsbedarf*
**** für volljähriges Kind in Ausbildung & auswärts untergebracht*

Arbeitnehmersparzulage

Staatlicher Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen		
	Bausparen	Fonds / ETFs
jährlich geförderte Sparleistung (Einzel-/ Zusammenveranlagung)	470 € / 940 €	400 € / 800 €
Höhe der Prämie	9 %	20 %
maximale Prämie	43 € / 86 €	80 € / 160 €
Einkommensgrenzen (zu verst. Jahreseinkommen)	40.000 € / 80.000 €	40.000 € / 80.000 €

Grundsteuererlass bei Einnahmeausfall

Eigentümer oder Vermieter, deren Grundstück oder Wohnung im betreffenden Jahr von Leerstand, Mietausfall oder höherer Gewalt (z. B. behördliche Nutzungsuntersagung, Brand-/ Wasserschaden) ohne eigenes Verschulden betroffen war, können einen formlosen Antrag auf Erlass oder Teilerlass der Grundsteuer stellen.

Hinweis: Antrag spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres stellen.
Zuständig: In der Regel Stadt-/ Gemeindeverwaltung; in Hamburg, Berlin und Bremen das Finanzamt.

DAS WICHTIGSTE
zum Jahreswechsel 2026/2027

Die Themen

I. Steuerliche Gesetze, Gesetzesinitiativen und Verwaltungsschreiben



1. Jahressteuergesetz 2026 _____ 2
2. Kernpunkte der Einkommensteuerreform _____ 2
3. Geplante Einführung der Registrierkassenpflicht ab 1.1.2028 _____ 3
4. Frühstartrente beschlossen _____ 3
5. Neues Gebäudemodernisierungsgesetz und Förderungsänderung _____ 4
6. Altersvorsorgereform verabschiedet _____ 4
7. GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz _____ 5
8. Aktionsplan: Steuer- und Wirtschaftskriminalität _____ 5

II. Für alle Steuerpflichtigen



9. Bundesverfassungsgericht verhandelt über Erbschaftsteuer _____ 6
10. BFH: Rückwirkende Anwendung des Erbschaftsteuerrechts _____ 6
11. Geschenkt: Einlage eines Familienheims in eine GbR _____ 6
12. Schätzung von Arbeitslohnanteilen auf Handwerkerrechnungen _____ 7
13. Grundsteuer „Bundesmodell" ist verfassungskonform _____ 7
14. E-Auto-Förderprogramm seit 1.1.2026 _____ 7
15. Privatwagennutzung trotz vorhandenem Firmenwagen _____ 8
16. Zeitpunkt des Ablaufs der Spekulationsfrist bei privatem Immobilienverkauf _____ 8
17. Unentgeltliche Ratenzahlung im Privatvermögen _____ 8
18. Grunderwerbsteuer: Einbeziehung von PV- und Solaranlagen _____ 8
19. Sonderausgabenabzug ist nicht vererbbar _____ 9
20. BMF: Praxishinweise zur Aktivrente _____ 9
21. Elternbeiträge an Schulförderverein als Schulgeld _____ 10
22. Kindergeld künftig ohne Antrag _____ 10
23. Zinssatz von 5,5 % für Bewertungszwecke verfassungsgemäß _____ 10
24. BFH: Widerspruch gegen Übertragung des BEA-Freibetrags _____ 10

III. Für Gewerbetreibende / Freiberufler / GmbH



25. E-Rechnung: Was Unternehmen ab 1.1.2027 wissen müssen _____ 11
26. Kassennachschau wegen Mängeln in der Kassenführung _____ 11
27. Verschärfte Aufzeichnungspflichten beim häuslichen Arbeitszimmer _____ 11
28. Richtsatzsammlung 2025 und Sachentnahmen 2026 _____ 12
29. Steuerbescheide werden ab 1.1.2027 digital bekanntgegeben _____ 12
30. Stellplatzkosten bei Firmenwagen _____ 12
31. Neue Entscheidungen zur Grunderwerbsteuer _____ 13
32. Wann Fahrtzeit als Arbeitszeit gilt _____ 13
33. Fortführung der Geschäftsführertätigkeit nach Unternehmensverkauf _____ 13
34. Fortsetzung der Tätigkeit bei Geschäftsveräußerung _____ 14
35. Vorsteuerabzug auf Anzahlungen _____ 14
36. Verspätungszuschlag in Erstattungsfällen _____ 14
37. E-Firmenwagen: Keine Pauschalen für das Laden an der heimischen Ladevorrichtung _____ 15
38. Austausch der Finanzkontendaten _____ 15

IV. Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende / Pauschalen



39. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen _____ 16
40. Änderungen zu Aufbewahrungsfristen _____ 16
41. Der Einfluss der E-Rechnung auf die GoBD _____ 17
42. Weihnachts- und Betriebsfeiern _____ 17
43. Geschenke & Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde & Arbeitnehmer _____ 18
44. Lohn- und Gehaltsextras für die Belegschaft _____ 18
45. Unternehmensinvestitionen _____ 19
46. Meldepflichten zu Kryptowerten _____ 19
47. BMF zur Feststellung der Restnutzungsdauer bei Immobilien _____ 20

I. Steuerliche Gesetze, Gesetzesinitiativen und Verwaltungsschreiben

1. Jahressteuergesetz 2026

Der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026) vom 12.8.2026 wurde nun in die Fachausschüsse des Bundestags verwiesen. Mit einer Verabschiedung durch den Bundestag sowie Behandlung durch den Bundesrat ist im Dezember zu rechnen. Der Entwurf enthält zahlreiche Anpassungen aufgrund von EU-Recht, BFH- und EuGH-Rechtsprechung sowie Einzelmaßnahmen zum Bürokratieabbau, zur Digitalisierung und zur Missbrauchsbekämpfung.

Die Schwerpunkte liegen in folgenden Bereichen:

» Umstellung auf ausdrückliches Erklärungsverfahren anstatt einer automatischen umsatzsteuerlichen Organschaft (ab 1.1.2030).
» Grds. gesetzliche Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken auf Grund und Boden einerseits sowie Gebäuden andererseits nach dem Verhältnis der Verkehrswerte. Eine abweichende Aufteilung kann bei Nachvollziehbarkeit vertraglich vereinbart werden. Anderenfalls soll eine Bewertung nach Sachverständigengutachten möglich sein (gilt ab Tag nach Verkündung).
» Kinderfreibetrag und Ausbildungsfreibetrag werden als Folge der Umsetzung einer EuGH-Entscheidung künftig für Kinder mit Wohnsitz in EU-/EWR-Staaten ungekürzt gewährt (gilt in allen offenen Fällen).
» Zwecks Klarstellung der BFH-Rechtsprechung wird für die Berechnung der steuerfreien Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge künftig nur steuerpflichtiger laufender Arbeitslohn herangezogen (gilt ab 1.1.2027). Der maximal zulässige Grundlohn für die Berechnung steuerfreier Sonn- und Feiertagszuschläge soll von 50 € auf 75 € pro Stunde angehoben werden. Der Grundlohn für Nachtzuschläge soll unverändert bei 50 € bestehen bleiben.
» Zum Zwecke der Quellensteuerentlastung wird die Freigrenze für Kleinhonorare von 250 € auf 500 € angehoben, die Freigrenze für das antragslose Freistellungsverfahren steigt von 10.000 € auf 100.000 € (gilt ab 1.1.2027).
» Anhebung des Zinssatzes der Vollverzinsung bei Steuerzinsen auf 3,6 % p. a. (ab 1.1.2027).
» Ausweitung der Digitalisierung und elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung (1.1.2027). Die elektronische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten wird zum Regelfall bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen.
» Erweiterte Prüfungs- und Datenzugriffsrechte der Finanzverwaltung (ab Tag nach der Verkündung).
» Anhebung der Forschungszulage von 15 Mio. € auf 25 Mio. € (rückwirkend ab 1.1.2026).
» Eine dauerhafte Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte im Inland wird von 48 Monaten auf 24 Monate verkürzt (gilt ab 1.1.2027).
» Erweiterte Meldepflichten für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung und Korrekturmöglichkeiten (gültig ab 1.1.2029).

Die Fachverbände waren bis zum 12.6.2026 aufgefordert, Stellungnahmen an das BMF abzugeben, wovon Gebrauch gemacht wurde.



2. Kernpunkte der Einkommensteuerreform

Das Bundeskabinett hat am 2.9.2026 den Regierungsentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes beschlossen, das ab dem 1.1.2027 sukzessive bis in das Folgejahr hinein umgesetzt werden und seine volle Wirkung im Jahr 2028 entfalten soll. Er befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung und soll voraussichtlich im Dezember verabschiedet werden.

Geplant ist, Familien mit kleinen und mittleren Einkommen stärker zu entlasten. Das Entlastungsvolumen soll etwa 10 Mrd. € betragen. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, wird von Kritikern und Fachleuten bezweifelt. Eine genaue Terminierung des Gesetzgebungsverfahrens liegt noch nicht vor.

Konkret soll es folgende Änderungen geben:

» **Anhebung des Grundfreibetrags** von jetzt 12.348 € in zwei Stufen auf 12.564 € im Jahr 2027 und auf 12.900 € im Jahr 2028.
» **Anhebung des Kindergeldes** von derzeit 259 € pro Kind und Monat in zwei Stufen auf 267 € in 2027 und dann voraussichtlich 272 € im Jahr 2028. Entsprechend wird auch der steuerliche Kinderfreibetrag angepasst. Die geplanten Beträge werden nach Veröffentlichung des Existenzminimumberichts evtl. noch angepasst.
» **Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags** im Rahmen des Werbungskostenabzugs von derzeit 1.230 € um 200 € auf dann 1.430 € ab 1.1.2027.
» Der **Spitzensteuersatz** von derzeit 42 % soll künftig bei Einzelveranlagung ab einem zu versteuernden Einkommen von 70.600 € einsetzen, bei gemeinsam Veranlagten ab 141.200 €. Bislang beginnt dieser bei einem zu versteuernden Einkommen von 69.879 € bei Einzelveranlagung bzw. 139.758 € bei gemeinsam Veranlagten. Es werden also sowohl beim Eingangssteuersatz als auch beim Höchststeuersatz die Grenzen verschoben, ab denen eine Einkommensbesteuerung beginnt bzw. ab welcher Höhe der Spitzensteuersatz zu zahlen ist.
» Für besonders hohe Einkommen gibt es derzeit einen Höchststeuersatz von 45 %, umgangssprachlich auch **„Reichensteuer“** genannt. Dieser setzt derzeit bei einem zu versteuernden Einkommen ab 277.826 € bei Einzelveranlagung bzw. 555.652 € bei gemeinsamer Veranlagung ein. Ab dem 1.1.2027 soll der Höchststeuersatz von 45 % bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € für einzeln Veranlagte bzw. 500.000 € bei gemeinsamer Veranlagung greifen. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 € bzw. 560.000 € soll ab dem 1.1.2027 auf den Höchststeuersatz ein Zuschlag von weiteren 2 % erfolgen, sodass dieser Steuersatz insoweit dann 47 % beträgt.
» **Handwerkerleistungen** sollen künftig im Rahmen der Einkommenbesteuerung in geringerem Umfang abzugsfähig sein. Sind bislang 20 % der Aufwendungen für Arbeitskosten bis zu 6.000 € jährlich absetzbar, also maximal 1.200 €, so sollen es künftig nur noch 15 % sein, also maximal 900 € jährlich.
» Für **Minijobber** beträgt die pauschale Lohnsteuer, die üblicherweise der Arbeitgeber trägt, aktuell noch 2 % vom Bruttolohn. Dies gilt sowohl für Minijobs im gewerblichen Bereich wie auch im privaten Haushalt. Die pauschale Lohnsteuer soll zum 1.1.2027 auf 5 % angehoben werden. Weitere Zusatzkosten sind aktuell in der Diskussion. So soll die KV-Arbeitgeberpauschale von 13 % auf 17,5 % angehoben werden. **Geplant** sind außerdem ab 2028 die Einführung eines Pflegebeitrags von 3,6 %. Die Rentenkommission empfiehlt allgemein die Abschaffung des Minijob-Sonderstatus (Ausnahme Schüler), die möglichen Mehrkosten aus den genannten Maßnahmen betragen für den AG dann ca. 11 %, die Abgaben steigen damit auf ca. 40 %. Die Änderungen betreffen gewerbliche Arbeitgeber. Für private Arbeitgeber bleibt nach bisherigem Stand alles unverändert.

Nach Berechnungen des Finanzministeriums liegt für kleine und mittlere Einkommensbezieher mit zwei Kindern im Jahr 2028 die Steuerersparnis zwischen 400 € und knapp 700 € jährlich, je nachdem, ob es sich um einen alleinerziehenden Elternteil mit kleinem Einkommen handelt oder ein Paar mit mittlerem Einkommen.

Die Reform betrifft neben Arbeitnehmern auch Selbstständige, Freiberufler und Mitunternehmer von Personengesellschaften. Gewinnausschüttungen und -realisierungen sowie Investitionen können je nach persönlicher Situation für Steuerpflichtige einkommensteuerlich relevant sein. Eine steuerliche Beratung ist hier im Vorfeld sinnvoll.

3. Geplante Einführung der Registrierkassenpflicht ab 1.1.2028

Die Bundesregierung hat am 23.9.2026 mit Wirkung ab 1.1.2028 die Einführung einer Registrierkassenpflicht durch das „Zweite Kassengesetz“ beschlossen. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es handelt sich also noch um einen Entwurf. Damit haben betroffene Steuerpflichtige, die noch über keine Registrierkasse verfügen, rund ein Jahr Zeit, dies gemeinsam mit ihrem Steuerberater vorzubereiten.

Nach dem Regierungsentwurf sollen Steuerpflichtige mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100.000 € netto grundsätzlich verpflichtet sein, eine elektronische Registrierkasse einzusetzen. Dies gilt für

- Gewerbetreibende,
- Land- und Forstwirte sowie
- Freiberufler.

Ausnahmen soll es geben können für Unternehmen, die trotz eines Gesamtumsatzes von mehr als 100.000 € netto einen Barumsatz von weniger als 12.000 € pro Jahr haben. Ausnahmen in diesen Fällen soll es für u. a. für die landwirtschaftliche Direktvermarktung sowie für Wochen- und Jahrmärkte durch eine nach Verabschiedung des Gesetzes noch zu erlassende Rechtsverordnung geben. Als Barumsatz sind hiernach ausschließlich die Hingabe von Münzen und Scheine zu verstehen, keine Kartenumsätze.

Nach dem Entwurf endet die Kassenpflicht im Folgejahr, wenn der Umsatz wieder unter 100.000 € fällt. Ebenso soll die Registrierkassenpflicht bei Überschreiten der Grenze im Folgejahr einsetzen.

Die Kasse muss ein elektronisches Aufzeichnungssystem i. S. d. Abgabenordnung sein, also insbesondere die Anforderungen an die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) erfüllen. Die Daten werden dadurch manipulationsgeschützt aufgezeichnet; außerdem werden die Kassendaten nach der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme erzeugt.

Bislang besteht in Deutschland grundsätzlich keine allgemeine Pflicht, überhaupt eine elektronische Registrierkasse anzuschaffen. Wer eine elektronische Kasse verwendet, muss zwar besondere Anforderungen erfüllen. Eine ordnungsgemäß geführte offene Ladenkasse ist aber weiterhin möglich.
Diese Wahlmöglichkeit soll für Unternehmer oberhalb der Umsatzgrenze grundsätzlich entfallen. Das BMF begründet dies ausdrücklich mit dem erhöhten Manipulations- und Steuerhinterziehungsrisiko bei offenen Ladenkassen.

Im Gegenzug soll ab 1.1.2028 die bisherige Belegausgabepflicht durch eine Belegbereitstellungspflicht ersetzt werden. Statt zwingend einen Papierbon auszugeben, soll grundsätzlich ein elektronischer Beleg in einem standardisierten Datenformat bereitgestellt werden. Der Entwurf spricht ausdrücklich von der vollständigen Abschaffung der papierhaften Belegausgabepflicht.

Betroffen sind insbesondere Gastronomie, Einzelhandel, Handwerk mit Barumsätzen, Friseure und andere Dienstleister sowie bestimmte Freiberufler. Bei diesen Steuerpflichtigen könnte spätestens zum 1.1.2028 die Anschaffung bzw. Umstellung auf ein TSE-konformes elektronisches Kassensystem erforderlich werden.

Wichtig: Es handelt sich nach dem Kabinettsbeschluss noch um einen Regierungsentwurf, also noch nicht um geltendes Recht. Die konkrete 100.000-€-Grenze, mögliche Ausnahmen und der Starttermin können sich im Gesetzgebungsverfahren noch verändern. Auch die Ausführungsbestimmungen werden derzeit noch verhandelt.



4. Frühstartrente beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 12.8.2026 den Gesetzentwurf zur sog. Frühstartrente beschlossen. Die erste parlamentarische Beratung fand am 25.9.2026 statt. Es soll zum 1.1.2027 in Kraft treten.

Die ersten Zahlungen sollen 2027 erfolgen. Die Förderung beträgt 10 € monatlich vom 6. bis zum 18. Lebensjahr. Für den Geburtsjahrgang 2020 als ersten Förderjahrgang soll sie rückwirkend zum 1.1.2026 gewährt werden. Die tatsächliche Auszahlung beginnt aber erst 2027. Im Jahr 2027 folgt der Jahrgang 2021. Für die Förderung auf einem eigenen Vorsorgevertrag ist eine Steuer-ID des Kindes anzugeben.

Ab 2028 kommt jeweils der Jahrgang hinzu, der im betreffenden Jahr sechs Jahre alt wird. Es handelt sich um ein individuelles, kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot. Vorgesehen ist für die Sparer eine Vermögensanlage in weltweiten Fonds, in welcher sich neben Aktien und Aktienfonds, ETFs und auch verschiedene Anleihen befinden sollen. Eine Liste der Vermögensbausteine gibt es allerdings noch nicht.

Die Förderung soll nicht davon abhängen, dass die Eltern tatsächlich ein Depot eröffnen. Geschieht das nicht, werden die staatlichen Beiträge kollektiv am Kapitalmarkt durch die Deutsche Bundesbank angelegt.

Während der Ansparphase sollen die Erträge nicht laufend besteuert werden. Die Besteuerung wird grundsätzlich in die spätere Auszahlungsphase verlagert (sog. nachgelagerte Besteuerung). Das geförderte Frühstartrentenvermögen einschließlich der Erträge kann grundsätzlich nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres ausgezahlt werden. Es ist auch nicht pfändbar.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Startkapital außerdem in das neue System der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge integriert bzw. auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Dadurch sollen Frühstartrente und die Reform der privaten Altersvorsorge ineinandergreifen, die in einem gesonderten Artikel dargestellt wird.

Bis zum 18. Lebensjahr werden keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben, die Effektivkosten werden bei 1 % gedeckelt. Private Zuzahlungen sind jährlich bis zu 6.840 € möglich.



5. Neues Gebäudemodernisierungsgesetz und Förderungsänderung

Aufwendungen für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden sind regelmäßig Erhaltungsaufwendungen und sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Sind sie jedoch Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder anschaffungsnahe Herstellungskosten, können sie lediglich im Wege der AfA (Absetzung für Abnutzung) über die Jahre verteilt steuermindernd berücksichtigt werden.

Insbesondere, wenn innerhalb der ersten 3 Jahre nach Anschaffung eines Gebäudes oder einer Wohnung mehr als 15 % der Gebäudeanschaffungs- oder Herstellungskosten für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungen aufgewendet werden, handelt es sich in der Regel um anschaffungsnahe Herstellungskosten, die nicht sofort abziehbar sind.

Die beiden bisherigen Verwaltungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wurden durch ein neues Schreiben vom 26.1.2026 ersetzt, welches in allen offenen Fällen anzuwenden ist.

Ein Schwerpunkt des BMF-Schreibens liegt in der genauen Beschreibung verschiedener Gebäudestandards, denn die Entscheidung für einen bestimmten Gebäudestandard stellt eine Zweckbestimmung dar. Hier bestehen umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Gebäudemodernisierung, deren steuerliche Behandlung komplex ist. Bei der Planung umfangreicher Modernisierungsmaßnahmen sollte vor der Umsetzung eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber am 10.7.2026 das neue Gebäudemodernisierungsgesetz als Ersatz für das bisherige Gebäudeenergiegesetz verabschiedet. Es bringt beim Heizungstausch erhebliche Änderungen mit sich. Hauseigentümer können sich flexibler einer größeren Auswahl an Geräten und Technologien bedienen, von der Ölheizung über Wärmepumpen bis hin zu noch unbekannten Technologien, allerdings führen diese ab 2029 zu der Verpflichtung, den fossilen Energieträgern Biostoffe in steigenden Mengen zuzusetzen. Im Jahr 2045 müssen fossile Energien vollständig klimaneutral sein. Vermieter müssen sich im Rahmen der Wohnraumvermietung gegenüber Mietern bei Nutzung fossiler Energien, die nicht klimaneutral sind, an deren Energiekosten beteiligen.
Bis zum Jahr 2030 kommen gestaffelte Verpflichtungen energetischer Maßnahmen für Wohn- und Nichtwohngebäude bei Neubauten und im Bestandsbau auf Eigentümer zu. Es wird eine gestaffelte bundesweite Solarpflicht eingeführt. Zusätzlich gibt es i. d. R. die Verpflichtung zur Errichtung von Nullemissionsgebäuden ab 2028 für öffentliche Neubauten, ab 2030 für sämtliche neuen Gebäude, um die Energiebedarfe zu senken.

Das Bundeswirtschaftsministerium hatte im Gesetzgebungsverfahren das Förderportal für die energetische Gebäudesanierung vorübergehend vom Netz genommen. Das Förderprogramm mit einer einkommensgestaffelten Förderung wurde ab 21.7.2026 wieder aufgenommen. Die steuerliche Förderung bleibt erhalten, ebenso staatliche bzw. zinsgünstige Kredite für die Durchführung energetischer Maßnahmen. Eine doppelte Inanspruchnahme bleibt, wie bisher, ausgeschlossen.

Der Grundzuschuss von max. 30 % der förderfähigen Gesamtkosten bleibt erhalten, allerdings wird der Förderdeckel auf 28.000 € für die erste Wohneinheit begrenzt, jeweils 15.000 € für die zweite bis sechste sowie jeweils 8.000 € für jede weitere Wohneinheit. Für Haushaltseinkommen bis zu 30.000 € erhöht sich die Grundförderung auf 40 %, bis 40.000 € bleibt es bei 30 % und bis 50.000 € Haushaltseinkommen gibt es noch 10 % Förderung. Lebt mindestens ein minderjähriges Kind im Haus, wird das für die Förderung zugrunde zu legende Einkommen um 10.000 € gekürzt. Der Klimageschwindigkeitsbonus für den frühzeitigen Heizungstausch mit 16 % der förderfähigen Kosten wird weiterhin gewährt und sinkt erstmals zum 1.2.2027 und danach halbjährlich zum 1.8. und 1.2. eines Jahres um 4 Prozentpunkte.

Neu eingeführt wird im 1. Quartal 2027 ein sog. Wertschöpfungsbonus. Die Grundförderung auf außerhalb der EU gefertigte Wärmepumpen sinkt dann auf 15 %. Gleichzeitig gibt es für in der EU gefertigte Wärmepumpen einen Bonus von 15 %. Gestrichen werden der Effizienzbonus und der Emissionszuschlag. Auch für Nichtwohngebäude wird es künftig Anpassungen geben.

Wer Investitionen plant oder bereits vor der Beantragung von Fördermitteln steht, sollte sich eingehend steuerlich beraten lassen, welche Variante für ihn in Frage kommt.

6. Altersvorsorgereform verabschiedet

Ab 1.1.2027 wird die private Altersvorsorgereform als Ablösung für die sog. Riester-Vorsorge in Kraft treten. (Altersvorsorgereformgesetz). Bestehende Verträge können weiter bespart, Zulagen in Anspruch genommen werden. Neuabschlüsse gibt es nicht mehr, auch eine automatische Kündigung oder Umwandlung nicht. Ein freiwilliger Wechsel ist möglich.

Das grundsätzliche System der steuerlichen Förderung über Zulagen sowie des Sonderausgabenabzugs der Sparbeiträge bis zu bestimmten Beträgen wird erhalten bleiben. Die Besteuerung erfolgt nachgelagert in der Auszahlungsphase, wenn im Rentenalter die Einkünfte oft geringer sind und mutmaßlich die Steuersätze niedriger.

Die zusätzliche private Altersvorsorge soll über ein Altersvorsorgedepot erfolgen und richtet sich gezielt auch an Menschen ohne oder mit nur geringer Kapitalmarkterfahrung. Es besteht die Möglichkeit, mit größerem Risiko in Aktien, Fonds und ETFs zu investieren, um höhere Renditen erzielen zu können, die so auch weniger erfahrenen Bevölkerungsteilen zugänglich werden. Es gibt aber weiterhin die Möglichkeit, Garantieprodukte zu erwerben. Angeboten werden die Produkte mit max. 1 % Verwaltungskostenaufschlag von privaten Banken, Finanzdienstleistern und einem neu aufzulegenden Staatsfonds.

Altersvorsorgebeiträge sind bis zu einer Einzahlung i. H. v. 1.800 € jährlich förderfähig. Die Grundförderung beträgt bis zur Höhe von 360 € jährlich 50 %, also max. 180 €. Für weitere jährliche Sparbeiträge pro Beitragsjahr oberhalb von 360 € bis zu 1.800 € beträgt die Grundförderung 25 %, also max. 360 €.

Insgesamt kann somit eine jährliche staatliche Förderung als Grundzulage bis zu 540 € pro Beitragsjahr erfolgen. 6.840 € können jährlich max. eingezahlt werden.

Eltern von Kindern, für die sie Kindergeld beziehen, können eine Kinderzulage auf einen Sparbeitrag bis zu 300 € jährlich in Höhe von 100 % erhalten, also zusätzlich 300 € Zulage. Wer vor dem 25. Lebensjahr mit der Einzahlung beginnt, erhält eine staatliche Zusatzzulage von 200 €.

Es wird flexiblere Möglichkeiten der Auszahlung geben, vom Renten- bis zum Auszahlungsplan, der bis mindestens zum 85. Lebensjahr kal-

kuliert sein muss. Ein Wechsel zwischen den unterschiedlichen Auszahlungsmodellen ist möglich. Die Auszahlung beginnt in der Regel zwischen dem 65. und 70. Lebensjahr.

Unmittelbar Berechtigte sind nun auch Selbstständige und Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Angestelltenverhältnis. Minijobber, die sich von der Rentenversicherung haben befreien lassen, sind ausgeschlossen. Nicht erwerbstätige Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ohne eigene unmittelbare Förderberechtigung können regelmäßig nur als mittelbar Förderberechtigte Zulagen erhalten.

7. GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz

Mit dem GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz soll die finanzielle Situation der gesetzlichen Krankenkassen stabilisiert und ein Anstieg der (Zusatz-)Beiträge begrenzt werden. Dem Gesetz wurde mit Änderungen zugestimmt. Es ist zum 30.7.2026 mit ersten Streichungen wie z. B. der Streichung von Cannabis-Blüten als Heilmittel und Homöopathie für Kinder unter 12 Jahren in Kraft getreten. Weitere Änderungen greifen zum 1.1.2027 bzw. ab 1.1.2028 oder später.

Vergütungen der GKV dürfen grundsätzlich nur noch entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung oder der Grundlohnrate steigen – maßgeblich ist der niedrigere Wert. Für 2027 bis 2029 wird die Obergrenze zusätzlich um einen Prozentpunkt reduziert.

Die Vergütungssteigerungen der Kliniken und grundsätzlich die Pflegebudgets werden begrenzt. Tarifsteigerungen oberhalb der maßgeblichen Obergrenze können nur noch teilweise berücksichtigt werden. Zusätzliches Personal zur Erfüllung bestimmter Personalvorgaben bleibt besonders berücksichtigt. Auch im ambulanten Bereich wird die Ausgabenentwicklung stärker an die Einnahmen der Krankenkassen gekoppelt. Durch ein Zweitmeinungsverfahren für planbare und besonders häufige Eingriffe sollen medizinisch nicht notwendige Eingriffe und damit Kosten vermieden werden.

Ärzte und Psychotherapeuten kritisieren die Abschaffung gesonderter Budgetierungen. Andere Sondervergütungen wie z. B. die Sondervergütung für die Befüllung der elektronischen Patientenakte werden gestrichen. Das Hautkrebsscreening soll nach Fachvorschlägen ab 2028 auf eine risikobasierte GKV-Leistung umgestellt werden.

Für Apotheken, Pharmazie und Krankenkassen sind Kürzungen vorgesehen, Zuzahlungen für Versicherte auf Heilmittel werden um 50 % angehoben, Festzuschüsse auf Zahnersatz werden um 10 % gekürzt. Die Aufwendungen sollen für Grundsicherungsempfänger künftig in jährlich steigendem Umfang aus Bundesmitteln finanziert werden. Zuzahlungsbegrenzungen für chronisch Kranke und mittellose Menschen bleiben bestehen.

Die Beitragsbemessungs- und Pflichtversicherungsgrenzen für Versicherte sollen um 3.600 € jährlich ansteigen. Der Kabinettsbeschluss wurde am 7.10.2026 gefasst. Der Bundesrat muss noch zustimmen. Es werden eine Teil-Arbeitsunfähigkeit und ein Teil-Krankengeld eingeführt. Genaueres legt der Gemeinsame Bundesausschuss fest. Für bestimmte familienversicherte Ehegatten und Lebenspartner wird ab 1.1.2028 ein Beitragszuschlag von 2,5 % eingeführt. Für zahlreiche Personengruppen gelten Ausnahmen, wie z. B. Kinder bis zum 18. Lebensjahr und ggf. darüber hinaus, z. B. wegen Ausbildung oder Behinderung. Ehe- und Lebenspartner können beitragsfrei mitversichert sein, ebenso Rentner im Regelalter, bei Erwerbsunfähigkeit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und Bezieher von Grundsicherung.

Ebenfalls ab 1.1.2028 soll es in der Pflegeversicherung für bislang beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige einen Zuschlag von 0,52 % für dort Pflichtversicherte geben.

Ab 1.7.2027 wird nach Kabinettsbeschluss vom 14.10.2026 zudem eine Abgabe auf zuckerhaltige Getränke eingeführt, wobei davon nur große Unternehmen oberhalb von 1 Mio. Liter abgefüllter zuckerhaltiger Getränke eine Abgabe zahlen müssen. Unternehmen unterhalb dieser Menge werden vollständig befreit. Dem muss nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens allerdings die Europäische Union noch zustimmen.

8. Aktionsplan: Steuer- und Wirtschaftskriminalität

Die Bundesministerien der Finanzen (BMF) und der Justiz (BMJ) haben am 16.7.2026 den „Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität“ vorgestellt, einen Katalog von 26 Maßnahmen mit der Absicht, durch verschiedene Gesetzesänderungen ab 2027 die vorhandene Steuer- und Finanzkriminalität zu reduzieren.

Die Steuergerechtigkeit soll erhöht und Einnahmeverluste sollen reduziert werden. Geplant ist, Ermittlungstätigkeiten besser zu bündeln und zu vernetzen, organisierte Finanzkriminalität hierdurch häufiger aufzudecken. Es soll im Bereich schwerer Steuerkriminalität Transparenz hergestellt und durch verbesserte Zusammenarbeit mit anderen Ländern Steuerflucht weiter erschwert werden. Besonders wichtig aus den vorgestellten Maßnahmen sind:

» Die auf 8 Jahre verkürzte Beleg-Aufbewahrungspflicht soll auf 15 Jahre verlängert werden.

» Die strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung soll in ihrer bisherigen Form abgeschafft werden. Mögliche Änderungen sind noch nicht bekannt.

» Geplant ist eine digitale Umsatzsteuer-Echtzeitmeldung für Unternehmen anstatt der bisherigen Umsatzsteuervoranmeldung.

» Die Bundesregierung hat am 23.9.2026 mit Wirkung ab 1.1.2028 die Einführung einer Registrierkassenpflicht mit Ausnahmen durch das „Zweite Kassengesetz“ beschlossen. Es handelt sich noch um einen Entwurf. Betroffene Steuerpflichtige, die noch über keine Registrierkasse verfügen, haben rund ein Jahr Zeit, die Umstellung gemeinsam mit ihrem Steuerberater vorzubereiten (siehe auch Beitrag Nr. 3).

» Nach dem Regierungsentwurf sollen Steuerpflichtige mit einem Gesamtumsatz von mehr als 100.000 € grundsätzlich verpflichtet sein, eine elektronische Registrierkasse einzusetzen (siehe Beitrag Nr. 3).

» Das Zusammenführen von Steuerdaten durch Nutzung von KI und die Neuschaffung eines Datenanalysezentrums sollen einen behördenübergreifenden Datenabgleich und die Bearbeitung großer Datenmengen ermöglichen. Abweichungen von Rechnungs- und Umsatzsteuerdaten, Kontrollmitteilungen und anderen Finanzinformationen sollen Handlungsnotwendigkeiten leichter erkennen lassen.

Bei den vorgestellten Maßnahmen handelt es sich überwiegend um politische Vorhaben des Aktionsplans. Sie sind noch nicht gesetzlich beschlossen und bedürfen zunächst entsprechender Gesetzgebungsverfahren.



II. Für alle Steuerpflichtigen

9. Bundesverfassungsgericht verhandelt über Erbschaftsteuer

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 12.10.2026/13.10.2026 in zwei Verfahren zur Erbschaft- und Schenkungsteuer mündlich verhandelt. Die Entscheidungen werden in einigen Monaten erwartet.

Klägerin in einem Verfahren ist die bayerische Landesregierung. Sie sieht den Bundesgesetzgeber für den Erlass mehrerer gesetzlicher Regelungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) als nicht zuständig an. Die Normen seien im Hinblick auf die persönlichen Freibeträge sowie die Steuerfreibeträge verfassungswidrig. Der Gesetzgeber habe die Freibeträge nicht an die Preissteigerung angepasst. Diese müssten auch das Niveau der regional unterschiedlichen Immobilienpreise berücksichtigen.

Der Bund, die übrigen Bundesländer und Sachverständige sprachen sich in der mündlichen Verhandlung gegen eine Regionalisierung aus, da es ansonsten neben höherer Bürokratie einen Wettbewerb um die günstigste Erbschaft- und Schenkungsteuer im Land gäbe.

Am 13.10.2026 wurde die Verfassungsbeschwerde verhandelt, die sich gegen einen Erbschaftsteuerbescheid richtet, konkret gegen mehrere Regelungen im ErbStG sowie im Bewertungsgesetz (BewG).

Hier geht es darum, dass es im Unternehmensbereich Steuerfreistellungen und -reduzierungsmöglichkeiten gibt, wenn keine liquiden Mittel vorhanden sind. Diese gibt es jedoch bei der Erbschaft von Grundvermögen und Wertpapierdepots im Privatvermögen nicht.

Nach Anhörung der Experten in der mündlichen Verhandlung wird eher erwartet, dass das BVerfG die Lösung der widerstreitenden gesellschaftlichen Interessen dem Bundestag überlässt, anstatt selbst eine Verfassungswidrigkeit festzustellen.



10. BFH: Rückwirkende Anwendung des Erbschaftsteuerrechts

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein Urteil vom 20.11.2025 veröffentlicht, in dem er die rückwirkende Anwendung einer gesetzlichen Neuregelung als verfassungsrechtlich zulässig angesehen hat, so auch für Schenkungen, die vor der Verkündung des Gesetzes erfolgt sind.

Worum ging es? Die spätere Klägerin übertrug im Juli 2016 den Anteil an einer Kommanditgesellschaft (KG) als Schenkung. Zu diesem Zeitpunkt galt formal noch das alte Erbschaftsteuerrecht, das das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für verfassungswidrig erklärt hatte. Das Gericht hatte eine Übergangsfrist eingeräumt, damit der Gesetzgeber eine neue, rechtmäßige gesetzliche Regelung schaffen konnte. Kurz nach der schenkweisen Übertragung verabschiedete der Gesetzgeber ein neues Erbschaftsteuerrecht rückwirkend auf den 1.7.2016. Das Finanzamt wendete dafür das nach dem 1.7.2016, aber vor der Verabschiedung des neuen Erbschaftsteuerrechts geltende neue Recht an. Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren den Vermittlungsausschuss angerufen, weswegen sich die Verabschiedung sowie das Inkrafttreten verzögerten. Die spätere Klägerin wollte das alte, für sie günstigere Recht anwenden.

Sie vertrat die Auffassung, dass eine rückwirkende Anwendung der neuen Vorschriften verfassungswidrig sei, da im Hinblick auf die alte Regelung Vertrauensschutz bestehe.

Der BFH wies die Revision zurück und vertrat die Auffassung, dass die Rückwirkung hier zulässig sei, weil kein schutzwürdiges Vertrauen mehr bestanden habe, denn die Neuregelung wirkte auf einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt zurück. Bereits mit dem Beschluss des Bundestages am 24.6.2016 war klar, dass das Recht sich ändern werde, so wie das BVerfG dies aufgegeben habe. Hieran ändert es auch nichts, dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen hat.

Steuerpflichtige können daher nach einem entsprechenden Urteil des BVerfG und einem weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren nicht mehr darauf vertrauen, dass das zu ihren Gunsten noch nicht geänderte alte Recht angewendet wird.

Dies ist genau deshalb von Interesse, weil aktuell wieder eine Entscheidung des BVerfG zum aktuellen Erbschaftsteuergesetz erwartet wird. Sofern das Gericht bestimmte Regelungen erneut für verfassungswidrig erklärt, kann sich ein Steuerpflichtiger nicht mehr darauf berufen, wenn der Gesetzgeber bereits dabei ist, die geforderten Änderungen gesetzlich umzusetzen.

Betroffene sollten sich steuerlich beraten lassen, um zu klären, ob und in welchem Umfang sie hiervon betroffen sein könnten.

11. Geschenkt: Einlage eines Familienheims in eine GbR

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte darüber zu entscheiden, ob die Einbringung eines Familienheims durch einen Alleineigentümer-Ehegatten in eine GbR, an der beide Ehegatten je hältig beteiligt sind, zur Festsetzung von Schenkungsteuer gegenüber dem beschenkten Ehegatten führt. Im notariellen Vertrag wurde die Einbringung als unentgeltliche, ehebedingte Zuwendung der Ehefrau an den Ehemann, den Kläger, bezeichnet. Beide Eheleute wurden als Gesellschafter und Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen.

Das Finanzamt (FA) hatte, obwohl unstreitig war, dass es sich um ein Familienheim handelte, Schenkungsteuer gegen den Kläger als Begünstigten festgesetzt. Zu den Voraussetzungen für das Bestehen eines Familienheims gehören u. a., die Nutzung der Wohnung als Lebensmittelpunkt, die Nutzung durch den Schenker bis zur Schenkung und die anschließende Nutzung durch den Beschenkten. Zur Begründung führte das FA an, dass wegen der Übertragung der Immobilie auf die GbR die Steuerfreiheit eines Familienheims nicht anwendbar sei. Die Hälfte sei dem Kläger zuzurechnen und Schenkungsteuer zu erheben. Der Einspruch blieb erfolglos. Das erstinstanzliche Finanzgericht gab der Klage statt und änderte die Schenkungsteuer auf 0 € mit der Begründung, dass auch der Erwerb von Gesamthandseigentum steuerfrei als Familienheim möglich sei. Der BFH sah die Revision des FA als unbegründet an und wies sie zurück.

Nach Auffassung des BFH ist bei einer GbR der einzelne Gesellschafter Steuerschuldner und nicht die Gesamthandgemeinschaft, obwohl die GbR teilrechts- und eintragungsfähig ist. Demnach ist ein bebautes Grundstück auch ein Familienheim, welches den inneren Kern der Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft eines Paares betrifft. Dieses hat der Gesetzgeber ausdrücklich privilegiert und steuerfrei gestellt.

12. Schätzung von Arbeitslohnanteilen auf Handwerkerrechnungen

Dem Bundesfinanzhof (BFH) liegt derzeit die Revision zu einer Entscheidung des Finanzgerichts Thüringen (FG) mit der Frage vor, ob für die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen der Arbeitskostenanteil zwingend gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein muss. Außerdem soll geklärt werden, ob bei einer Pauschalrechnung eine Schätzung des Arbeitskostenanteils zulässig ist.

Grundsätzlich dürfen Steuerpflichtige 20 % der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen steuerlich geltend machen, max. 1.200 €. Bis zur BFH-Entscheidung sollten Steuerpflichtige möglichst eine korrigierte Rechnung mit getrenntem Ausweis der Arbeitskosten verlangen. Bei bereits vom Finanzamt abgelehnten Fällen kann ein Einspruch unter Hinweis auf das anhängige BFH-Verfahren sinnvoll sein.

Über diese Frage haben in den letzten Jahren verschiedene Finanzgerichte unterschiedlich geurteilt. Teilweise vertreten Finanzgerichte die Auffassung, dass der Arbeitskostenanteil sich zwingend aus der Rechnung ergeben muss. Andere Gerichte verlangen keinen zwingenden Ausweis auf der Handwerkerrechnung, sofern sich der Arbeitskostenanteil anderweitig feststellen oder sachgerecht schätzen lässt.

Das FG Thüringen vertritt die restriktive Auffassung, dass eine Schätzung durch den Steuerpflichtigen nicht zulässig ist. Der Rechnungsempfänger verfüge regelmäßig nicht über die erforderlichen Kenntnisse, um Arbeits- und Materialanteile zuverlässig auseinanderzurechnen. Einige Gerichte haben sich dieser Auffassung angeschlossen, andere waren jedoch der Meinung, dass Steuerpflichtige sehr wohl eine Aufteilung durch Schätzung vornehmen können. Daher wird die Entscheidung des BFH mit gewisser Spannung erwartet.

Hinweis: Voraussichtlich ab dem 1.1.2027 sind nur noch 15 % anstatt bislang 20 % der Aufwendungen des Handwerkerarbeitslohns steuerlich abzugsfähig, max. 900 €. Insgesamt geht es nur um haushaltsnahe Dienstleistungen und nicht um jene, die außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen erbracht werden.



13. Grundsteuer „Bundesmodell“ ist verfassungskonform

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 10.12.2025 in drei Verfahren die Revisionen der Steuerpflichtigen zurückgewiesen und die Vorschriften des Ertragswertverfahrens als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer seit dem 1.1.2025 für das sog. „Bundesmodell“ für verfassungskonform erachtet.

Geklagt hatten drei Eigentümer aus Nordrhein-Westfalen, Berlin und Sachsen. Die in Rede stehenden Immobilien waren vor 1949 und 1995 gebaut, zwischen 54 und 70 m² groß, teilweise vermietet, teilweise selbstgenutzt, gelegen in einfacher Wohnlage von Berlin, einer sächsischen Gemeinde sowie guter Wohnlage von Köln.

In allen drei Fällen handelte es sich um Eigentumswohnungen. Die zuständigen Finanzämter hatten in allen Fällen auf Basis des Ertragswertverfahrens die jeweiligen Grundsteuerwerte per 1.1.2022 berechnet. Die Kommunen legten diese jeweils bei den Grundsteuerfestsetzungen zugrunde.

Die Einsprüche gegen die Grundlagenbescheide der Finanzämter blieben erfolglos, ebenso die Klageverfahren in erster Instanz vor den Finanzgerichten. Diese waren der Auffassung, dass die Bewertungsregeln verfassungskonform und die Berechnungen der Grundsteuerwerte durch die jeweiligen Finanzämter zutreffend seien. Die Kläger beriefen sich auf Verfassungsverstöße gegen das Grundgesetz.

Die Kläger bemängelten Ermessensunterschreitung auf gesetzgeberischer Ebene, insbesondere die starken Typisierungen und Pauschalierungen. So werde keine realitätsgerechte Bewertung erreicht, wenn z. B. objekt-, lage- und ausstattungsspezifische Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt würden. Auch werde insbesondere in den Großstädten zu wenig unterschieden, ob die Wohnung in einer teuren Gegend oder einem sozialen Brennpunkt liege.

Der BFH hat klargestellt, dass das Grundsteuer-Reformgesetz nach seiner Auffassung verfassungskonform sei und der Bund ohne Einschränkung für die Gesetzgebung zuständig sei. Auch liege keine Ermessensunterschreitung vor. Eine Gesetzgebungskompetenz entfalle etwa nicht deshalb, weil eine eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit vom Gesetzgeber nicht vollständig ausgeübt werde.

Der BFH sieht gemessen an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) keinen Verstoß gegen die Verfassung. Der Gesetzgeber habe seinen Spielraum bei der Abwägung nicht überschritten. Die mit dem Bewertungskonzept verfolgten Ziele werden erreicht, die damit verbundenen Ungleichheiten durch Typisierung, Generalisierung und Pauschalisierung seien hinzunehmen, solange sie sich am Regelfall orientieren, was vorliegend der Fall ist. Praktikabilitätserwägungen könne vor Genauigkeit der Vorrang eingeräumt werden, um die Festsetzung und Erhebung einer Steuer handhabbar zu halten.

Eine Abweichung von 30 % nach oben oder unten, gemessen am Durchschnittswert bei der Typisierung zur Ermittlung des Bodenrichtwerts, ist grundsätzlich hinzunehmen, da die durchschnittlichen Bodenrichtwerte durch Kaufpreise und gutachterliche Tätigkeit ermittelt werden. Es ist nicht möglich, jedes einzelne Grundstück wertmäßig individuell im Rahmen der Bodenrichtwertermittlung zu erfassen.

Steuerpflichtigen bleibt bei einer Abweichung von 40 % und mehr die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren Wertes. Weiterhin könnte die Grundsteuer zum Teil erlassen werden, wenn der normale Rohertrag um mehr als 50 % gemindert ist und der Eigentümer dies nicht zu vertreten hat.

Gegen die Entscheidungen wurden Verfassungsbeschwerden erhoben, der Ausgang bleibt abzuwarten.

Für den Fall, dass die Verfassungsbeschwerden Erfolg haben, haben diese keine Konsequenzen für Grundstückseigentümer in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen, da diese die Grundsteuer nicht nach dem Bundesmodell ermitteln.

Mittlerweile sind aber für die meisten Ländermodelle Klageverfahren gegen die Grundsteuerermittlung beim BFH anhängig, da diese vor den verschiedenen Finanzgerichten regelmäßig keinen Erfolg hatten. Es ist damit zu rechnen, dass die endgültigen Entscheidungen noch Jahre in Anspruch nehmen werden.

14. E-Auto-Förderprogramm seit 1.1.2026

Seit dem 19.5.2026 können Privathaushalte die Förderung über das Online-Portal der Förderzentrale Deutschland bzw. des BAFA beantragen. Förderfähig sind Erstzulassungen ab dem 1.1.2026. Sie wird gestaffelt gewährt bei Kauf oder Leasing neu zugelassener, rein elektrischer Autos sowie bestimmter Plug-in-Hybride und Range-Extender, unabhängig vom Listenpreis. Für die Jahre 2026 – 2029 stehen

insgesamt 3 Mrd. € zur Verfügung. Die förderfähigen Fahrzeuge müssen mindestens 3 Jahre gehalten werden.

Die Förderung beträgt bei rein elektrischen Fahrzeugen zwischen 3.000 € und 6.000 €, abhängig vom durchschnittlich zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen der letzten zwei Jahre sowie der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren. Die höchste Förderung gibt es mit zwei oder mehr Kindern und einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis zu 45.000 €, während ein kinderloser Haushalt mit über 80.000 € keine Förderung mehr erhält. Der Nachweis ist durch Steuerbescheide zu erbringen. Die Förderung muss innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung beantragt werden.

Bei der Anschaffung eines förderfähigen Plug-in-Hybrids oder E-Fahrzeugs mit Range-Extender sind die Förderungen niedriger, je nach Haushaltseinkommen und Anzahl der Kinder zwischen 1.500 € und 4.500 €. Der CO_2-Ausstoß darf bei diesen 60 g/km nicht übersteigen oder die elektrisch fahrbare Reichweite muss mindestens 80 km betragen. Deren Förderung wird zum 1.7.2027 erneut geprüft.

Ein FAQ zur E-Auto-Förderung findet sich auf der Homepage des Bundesumweltministeriums unter der Rubrik „Förderung“.

15. Privatwagennutzung trotz vorhandenem Firmenwagen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Werbungskostenabzug auch dann geltend machen kann, wenn er für die Durchführung einer Dienstreise nicht den vom Arbeitgeber gestellten Firmenwagen nutzt, sondern mit seinem privaten Pkw fährt.

Der BFH schloss sich der Auffassung des Finanzamtes an, dass ein Werbungskostenabzug in einem solchen Fall nicht möglich ist, denn bei Nutzung des Firmenwagens wären dem Arbeitnehmer keine eigenen Kosten entstanden. Die freiwillige Nutzung des privaten Fahrzeugs kann nicht zum Werbungskostenabzug führen, wenn der Arbeitgeber eine zumutbare und kostenfreie Alternative zur Verfügung stellt.

Anders wäre der Fall zu beurteilen gewesen, wenn für die Fahrt keine kostenfreie Nutzung eines Firmenwagens zur Verfügung gestanden hätte oder der Arbeitgeber die Nutzung eines vorhandenen Fahrzeugs nicht gestattet hätte.



16. Zeitpunkt des Ablaufs der Spekulationsfrist bei privatem Immobilienverkauf

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 18.6.2026 seine ständige Rechtsprechung zur Spekulationssteuer bestätigt. Bei Anschaffung und Veräußerung einer privaten Immobilie kommt es für die Zehnjahresfrist i. d. R. auf den Zeitpunkt des Abschlusses eines Kauf- bzw. Verkaufsvertrags an. Das Erreichen der Zehnjahresfrist kann Voraussetzung für eine steuerfreie Veräußerung sein, die Unterschreitung kann zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führen.

Der Beschluss enthält eine Präzisierung, dass nicht in jedem denkbaren Fall allein die Unterzeichnung eines Vertrages ausreichend ist. Entscheidend ist, dass beide Vertragsparteien bindende Vertragserklärungen abgeben wollen und das einseitige Lösen vom Vertrag nicht mehr möglich ist. Dies ist dann in der Regel der Zeitpunkt der Einigung. Sind zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht alle Vertragsparteien rechtlich gebunden, so kommt es auf das spätere Ereignis an, durch welches die Bindungswirkung entsteht.

Entscheidend ist ausdrücklich nicht der Besitzübergang oder der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, die Grundbucheintragung oder der Übergang von Nutzen und Lasten, denn diese Zeitpunkte können von den Parteien ggf. durch Vertragsgestaltung beeinflusst werden. Hierdurch kann nach Auffassung des BFH ein unzulässiges bzw. vom Gesetzgeber nicht gewolltes Steuergestaltungspotenzial entstehen.

Bei der Vertragsgestaltung ist darauf zu achten, dass keine einseitigen Rücktrittsrechte vereinbart werden, falls die 10-Jahres-Frist noch nicht erreicht ist. Bei einer beabsichtigten Immobilienveräußerung sollte steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden, wenn Zweifel am Erreichen der 10-Jahres-Frist bestehen.

17. Unentgeltliche Ratenzahlung im Privatvermögen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24.3.2026 seine jahrzehntelange Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung unverzinslicher Ratenzahlungsvereinbarungen grundlegend geändert.

Der Verkäufer hatte im entschiedenen Fall ein Grundstück aus seinem Privatvermögen an seine Tochter veräußert und mit ihr eine zinslose Ratenzahlung vereinbart. In der Vergangenheit war trotz einer ausdrücklichen Vereinbarung der Zinsfreiheit vom BFH ein Teil der Raten als fiktive Zinseinnahmen angesehen worden, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen vom Verkäufer zu versteuern waren.

Von dieser Auffassung ist der BFH nun jedenfalls im Hinblick auf nahestehende Personen bei Privatvermögen abgerückt. Vereinbaren die Vertragsparteien eine zinsfreie oder unentgeltlich gestundete Ratenzahlung, ist diese zivilrechtlich und steuerlich anzuerkennen, sodass keine Kapitaleinkünfte seitens des Verkäufers entstehen. Gegen den ausdrücklichen Willen der Vertragsparteien könne keine Zinsvereinbarung fingiert werden. Derartige Vorgänge unterliegen auch nicht der Schenkungsteuer, da sie nicht steuerbar sind. Auch insoweit rückt der BFH von seiner bisherigen Rechtsprechung ab.

Diese Rechtsprechungsänderung betrifft vor allem Grundstücksübertragungen und langfristige Ratenkaufverträge, allerdings nur jene, bei denen kein privates Veräußerungsgeschäft außerhalb der 10-Jahres-Frist mehr vorliegt. Ob innerhalb der 10-Jahres-Frist eine andere Beurteilung erfolgen würde, hat der BFH offen gelassen.

Betroffene sollten sich vorher steuerlich beraten lassen.

18. Grunderwerbsteuer: Einbeziehung von PV- und Solaranlagen

Das Niedersächsische Finanzministerium hat sich zur grunderwerbsteuerlichen Behandlung von Immobilien nebst PV- oder Solaranlagen geäußert. Zum Grundstück gehören danach sämtliche Bestandteile, neben dem Gebäude auch z. B. Heizungsanlagen, fest eingebaute Bad- und Sanitäreinrichtungen, Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Heizung sowie die Dacheindeckung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Jahr 2004 entschieden, dass Solaranlagen, die der Wärmegewinnung durch Sonnenlicht dienen, bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen sind. Da Heizungsanlagen üblicherweise Gebäudebestandteile sind, wird der auf die Solaranlage entfallende Kaufpreisanteil ebenfalls

mit Grunderwerbsteuer belegt. Wird eine Photovoltaikanlage (PV) als Ersatz für eine erforderliche Dacheindeckung oder als Fassadenteil eingebaut, ist diese als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und auch bei teilweiser Einspeisung in öffentliche Energienetze vollständig bei der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen.

Erzeugt eine PV-Anlage als sog. Aufdachanlage Strom, stellt sie Zubehör des Grundstücks dar, unabhängig davon, ob sie der Versorgung des Grundstücks oder auch der Energieerzeugung und Einspeisung in öffentliche Energienetze durch Lieferung an den Netzbetreiber bzw. Energieversorger dient. Der Anteil gehört dann nicht zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung, was teilweise von anderen Finanzministerien anders gesehen wird und gerichtlich noch nicht entschieden ist.

Dies sollte im Rahmen des notariellen Kaufvertrages vor der Beurkundung klargestellt werden, insbesondere sollte bei Solar- und PV-Anlagen eine klare Aufteilung der Werte in Grund und Boden, Gebäude und -bestandteile sowie Zubehör vorgenommen werden.



19. Sonderausgabenabzug ist nicht vererbbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Streitfall entschieden, dass die steuerlichen Abzugsbeträge für Aufwendungen an einem selbstgenutzten Baudenkmal im Rahmen des Sonderausgabenabzugs grundsätzlich nicht auf den Erben übergehen, wenn der begünstigte Steuerpflichtige während des zehnjährigen Abzugszeitraums verstirbt.

Im zur Entscheidung vorliegenden Fall hatten die Eltern ein Baudenkmal umfassend saniert und hierfür die spezielle Steuervergünstigung für Baudenkmale genutzt. Nach dem Tod des Vaters erbte der Sohn einen Anteil an dem Objekt und übernahm später weitere Anteile. Er wollte die noch nicht ausgeschöpften Abzugsbeträge seines verstorbenen Vaters geltend machen.

Das Finanzamt, das erstinstanzliche Finanzgericht und schließlich auch der BFH lehnten dies ab, da es sich um eine personenbezogene Steuerbegünstigung für Aufwendungen handelt, die dem Steuerpflichtigen, in diesem Fall dem Vater, selbst entstanden sind. Da mit dem Tod des Vaters die Eigenschaft als selbstständiges Rechtssubjekt desjenigen endet, der die wirtschaftlichen Belastungen getragen hat, ist eine Übertragung nur möglich, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht. Das ist bei der genannten Sachverhaltslage jedoch nicht der Fall, denn der Erbe wurde wirtschaftlich nicht belastet.

Eine gesetzliche Sonderregelung gibt es für den zusammenveranlagten Ehegatten, begrenzt auf den Eigentumsanteil des Überlebenden.

20. BMF: Praxishinweise zur Aktivrente

Seit dem 1.1.2026 gelten die Regelungen zur sog. Aktivrente, die einen neuen Steuerfreibetrag für rentenversicherungspflichtig nichtselbstständig Beschäftigte vorsehen, die die gesetzliche Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten.

Auch Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1.1.2026 begonnen haben, können nach den günstigeren Regeln durchgeführt werden, allerdings frühestens mit der Abrechnung des Monats Januar 2026. Im März 2026 hat das BMF Praxishinweise veröffentlicht, die hier zusammengefasst werden:

Es bleibt ein Betrag bis zu 2.000 € monatlich steuerfrei. Dieser gilt für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige. Im Jahr 2026 liegt die gesetzliche Regelaltersgrenze bei 66 Jahren und 2 Monaten für die im November und Dezember 1959 Geborenen bzw. bei 66 Jahren und 4 Monaten bei den von Januar bis Oktober 1960 Geborenen.

Der Krankenversicherungsstatus ist unmaßgeblich, ebenso, ob eine Altersrente bezogen wird. Die Sozialversicherungspflicht bleibt unverändert bestehen. Hierbei zahlen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer die Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Arbeitnehmer, während die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber allein trägt. Die aus einem derartigen Arbeitsverhältnis bezogenen Einkünfte unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Nachdem in der praktischen Umsetzung der Aktivrente viele Details ungeklärt waren, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Frage-und-Antwort-Katalog veröffentlicht, welcher auf der Homepage des BMF veröffentlicht ist (www.bundesfinanzministerium.de – Service – FAQ und Glossar – FAQ). Hierin finden sich neben allgemeinen Hinweisen in gesonderten Rubriken auch Antworten auf Sonderfragen für Arbeitgeber bzw. Fragen für Arbeitnehmer.

Entscheidend für die Inanspruchnahme des Steuerfreibetrags ist die aktuelle Tätigkeit. Ein Ruhestandsbeamter kann diesen nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen nichtselbstständigen Tätigkeit erhalten, auch ein ehemals selbstständig Tätiger. Bei vorgezogener Altersrente besteht kein Anspruch auf die Steuerfreiheit. Stuft aber die Sozialversicherung eine Tätigkeit als rentenversicherungspflichtig ein, kommt die Inanspruchnahme nur in Betracht, wenn es sich steuerlich um eine nichtselbstständige Beschäftigung handelt, z. B. bei Honorarlehrkräften.

Der Steuerfreibetrag ist ein Monatsbetrag, kein Jahresbetrag. Er kann nur für die Monate in Anspruch genommen werden, in denen die Voraussetzungen für die Aktivrente vorliegen. Sonderzahlungen können aber auf eine anteilige Monatszahlung aufgeteilt werden, wobei diese den Höchstbetrag der Steuerfreiheit nicht erhöht.

Der Arbeitgeber berücksichtigt den Steuerfreibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren und weist den Betrag als steuerfrei in der monatlichen Lohnabrechnung bis maximal 2.000 € brutto aus. Entsprechend ist in einer Freizeile der Jahreslohnsteuerbescheinigung mit der Bezeichnung „SteuerfreibetragAktivrente“ (ohne Leerzeichen) eine Eintragung vorzunehmen. Bei der Lohnsteuerberechnung und damit bei der Berechnung der Vorsorgepauschale bleibt die Aktivrente unberücksichtigt.

Bei mehreren Arbeitsverhältnissen darf die Steuerfreiheit nur für die erste Tätigkeit gewährt werden, die zweite wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Bei Abrechnung nach Steuerklasse VI hat der Arbeitnehmer eine Bestätigung abzugeben, dass die Aktivrente nicht zeitgleich in einem anderen Beschäftigungsverhältnis gewährt wird.

Abfindungen sind im Rahmen der Aktivrente nicht zu berücksichtigen, da sie sozialversicherungsfrei sind. Voraussetzung ist aber die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen. Arbeitnehmer, die in sog. Midi-Jobs reduzierte Sozialversicherungsbeiträge zahlen, können von der Steuerbefreiung der Aktivrente profitieren.

Andere steuerfreie Einnahmen kürzen den Steuerfreibetrag bei der Aktivrente nicht, Werbungskosten sind nicht zu berücksichtigen, ggf. sind diese aufzuteilen in einen berücksichtigungsfähigen und einen nicht berücksichtigungsfähigen Teil. Gleiches gilt bei den Vorsorgeaufwendungen.

21. Elternbeiträge an Schulförderverein als Schulgeld

Besucht ein Kind eine staatlich anerkannte kostenpflichtige Privatschule oder eine Schule in freier Trägerschaft und führt der Schulbesuch zum allgemeinen oder beruflichen Schulabschluss, dürfen Eltern 30 % des gezahlten Schulgeldes, max. 5.000 € pro Jahr, als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 3.6.2026 im Rahmen der Revision entschieden, dass diese Abzugsmöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen auch gegeben sein kann, wenn die Zahlung nicht direkt an die Schule, sondern an deren Förderverein geleistet wird. Dies hatte das Finanzgericht Münster in der ersten Instanz ebenso gesehen, wogegen das Finanzamt Revision eingelegt hatte.

Der BFH hat entschieden, dass Zahlungen an den Förderverein der Schule des Kindes, der die Zahlung an die Schule weiterleitet, als abzugsfähiges Schulgeld anerkannt werden können, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Aufwendungen als Entgelt für den Schulbesuch angesehen werden können.

Hierbei muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass der Förderverein die Zahlungen ausschließlich für den Zweck des Schulbesuchs an die Schule weitergegeben hat und diese das Geld auch ausschließlich dafür und nicht für andere Zwecke wie z. B. Klassenfahrten, Lehrbücher etc. verwendet hat.

Dieser Nachweis ist allerdings nur dann erforderlich, wenn durch die Satzung des Fördervereins nicht ohnehin bereits die Verwendung der Elternbeiträge den genannten Anforderungen entsprechend sichergestellt ist.



22. Kindergeld künftig ohne Antrag

Ab dem 1.1.2027 soll das Kindergeld schrittweise ohne Antrag ausgezahlt werden. Die Umsetzung erfolgt in zwei Stufen. Zunächst gilt die Neuerung ab März 2027 für Familien, die schon Kinder haben und Kindergeld beziehen, da die relevanten Daten der Familienkasse bereits vorliegen.

In einem zweiten Schritt wird ab November 2027 für das jeweils erste Kind das Kindergeld antragslos gezahlt. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Elternteil mit dem Kind im Inland wohnt. Die IBAN dieses Elternteils muss bekannt sein und mindestens ein Elternteil muss eine Erwerbstätigkeit im Inland ausüben. Anderenfalls bleibt es beim bisherigen Verfahren.

Das antragslose Kindergeld ersetzt nicht die Prüfung der Anspruchsberechtigung. Diese erfolgt wie bisher durch die Familienkasse. Nur die erforderlichen Daten werden anstatt auf Antrag der Eltern per Datenaustausch automatisch übermittelt.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergibt für jedes neugeborene Kind eine Steuer-ID. Die Geburtsinformation zum Kind erhält das BZSt automatisch vom Standesamt, während diese einschließlich der Steuer-ID per Datenaustausch an die Familienkasse übermittelt wird.

Kritische Stimmen bemängeln, dass die Familienkasse die Prüfung und Auszahlung veranlasst, ohne sich vorab zu vergewissern, dass das Kindergeld auch der tatsächlich bezugsberechtigte Elternteil erhält, z. B. bei einer direkt zuvor erfolgten Trennung der Kindeseltern.

23. Zinssatz von 5,5 % für Bewertungszwecke verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 5.6.2026 ein Urteil vom 14.1.2026 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes von 5,5 % im Zusammenhang mit der Bewertung monatlicher Geldrentenzahlungen für Zwecke der Schenkungsteuer veröffentlicht.

Die Klägerin hatte von ihrem 78 Jahre alten Onkel ein Grundstück erhalten. Sie verpflichtete sich im Gegenzug zur Zahlung einer lebenslangen monatlichen Geldrente an ihn in Höhe von 1.000 €, also 12.000 € jährlich. Im notariellen Vertrag hatten die Parteien für Zwecke der Schenkungsteuer die Kapitalisierung der Geldzahlung mit einem Zinssatz von 0,5 % vereinbart. Das Finanzamt hingegen wendete den höheren gesetzlichen Zinssatz des Bewertungsrechts i. H. v. 5,5 % an. Unter Anwendung der amtlichen Sterbetafel ergab sich für Zwecke der Schenkungsteuer eine Zuwendung von knapp 87.000 €.

Hiergegen erhob die Klägerin nach erfolglosem Einspruch gegen den Schenkungsteuerbescheid Klage mit der Begründung, dass in einer Niedrigzinsphase ein angenommener Zinssatz von 5,5 % zu hoch sei. Dies habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach einer langjährigen Niedrigzinsphase für den steuerlichen Zinssatz von 6 % bestätigt. Entsprechendes müsse für den Bewertungszinssatz von 5,5 % gelten.

Doch der BFH entschied anders. Die Entscheidung des BVerfG zum steuerlichen Zinssatz lasse sich nicht ohne Weiteres auf das Bewertungsrecht übertragen, denn die Vollverzinsung solle einen Liquiditäts- und Zinsvorteil ausgleichen, während die Kapitalisierung im Bewertungsrecht bei Zahlung lebenslanger Renten, Versorgungsleistungen sowie Wohn- und Nießbrauchsrechten das Ziel verfolge, den Barwert typisiert zu bestimmen. Der Gesetzgeber habe hier einen weiteren Gestaltungs- und Typisierungsspielraum.

24. BFH: Widerspruch gegen Übertragung des BEA-Freibetrags

Eltern erhalten für ihre minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kinder neben dem Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld einen zusätzlichen Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag (sog. BEA-Freibetrag), der im Rahmen der steuerlichen Veranlagung berücksichtigt wird. Er beträgt aktuell 1.464 € pro Kind, Elternteil und Jahr.

Wenn Eltern getrennt und die gemeinsamen Kinder bei einem Elternteil leben, stellt sich häufig die Frage, ob ein Anspruch des betreuenden Elternteils auf Übertragung des BEA-Freibetrags besteht, wenn der andere Elternteil keine maßgeblichen Betreuungsleistungen erbringt. Kann der nicht betreuende Elternteil dieser Übertragung durch das Finanzamt steuerlich wirksam widersprechen? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 18.6.2026 entschieden, dass die Übertragung des BEA-Freibetrags auf die z. B. alleinerziehende Mutter rechtmäßig war und der Kindesvater nicht widersprechen kann.

Der nicht betreuende Elternteil kann der Übertragung widersprechen, wenn er das Kind durchschnittlich 10 % im Jahr betreut. Diesen Anteil erreichte der Kindesvater hier nicht. Er war in die Betreuung durch seine Eltern weder organisatorisch noch finanziell eingebunden. Die Kinder besuchten ihn nicht, wenn sie bei den Großeltern waren. Der Vater kam auch finanziell nicht für die Betreuung der Kinder auf. Allein die Unterhaltszahlungen reichen für eine Übertragung nicht aus.

III. Für Gewerbetreibende / Freiberufler / GmbH

25. E-Rechnung: Was Unternehmen ab 1.1.2027 wissen müssen

Am 1.1.2025 ist die E-Rechnungspflicht zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen im B2B-Bereich mit Übergangsregelungen bis zum 31.12.2027 in Kraft getreten:

Der Empfang, die Verarbeitung und Aufbewahrung von E-Rechnungen sind für sämtliche Unternehmen seit dem 1.1.2025 Pflicht. Die Übergangsregelung betrifft lediglich das Ausstellen und Versenden von E-Rechnungen.

Zum 1.1.2027 beginnt bei der E-Rechnung die entscheidende zweite Stufe für umsatzsteuerpflichtige Unternehmen. Dieser betrifft B2B-Umsätze über 800.000 €. Grundlage ist der Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers im Kalenderjahr 2026.

Dieser muss E-Rechnungen im X-Rechnungs- oder ZUGFeRD-Format oder in sonstiger zulässiger Ausgestaltung erstellen.

Eine einfache PDF-Datei reicht grundsätzlich nicht mehr.

Hat derselbe Unternehmer 2026 dagegen nur bis zu 800.000 € Gesamtumsatz, darf er für seine 2027 ausgeführten Umsätze aufgrund der Übergangsregelung noch bis 31.12.2027 eine Papierrechnung bzw. – mit Zustimmung des Empfängers – beispielsweise eine PDF-Rechnung verwenden.

Für Kleinunternehmer gilt abweichend von den genannten Regelungen Folgendes:

Kleinunternehmer müssen seit 1.1.2025 E-Rechnungen empfangen, verarbeiten und aufbewahren können. Der Versand von E-Rechnungen ist für Kleinunternehmer nicht verpflichtend. Diese dürfen also neben der Papierrechnung auch weiterhin PDF-Rechnungen ausstellen.

Die freiwillige Versendung von E-Rechnungen ist allerdings möglich.

Auch bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 €, steuerfreien Umsätzen sowie insgesamt bei Rechnungen an Endverbraucher ist die E-Rechnung nicht verpflichtend, unabhängig von der Unternehmensgröße.

Zusammenfassend gilt Folgendes:

Zeitplan im Überblick	
2025 – 2026	Übergangsregelung für alle Rechnungsaussteller
2027	E-Rechnungspflicht für Rechnungsaussteller mit mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz
2028	E-Rechnungspflicht für alle betroffenen inländischen B2B-Umsätze (Ausnahme: Kleinunternehmer)

Wichtig: Unternehmen, die zu den jeweils für sie geltenden Stichtagen nicht ordnungsgemäß E-Rechnungen empfangen, verarbeiten, aufbewahren und versenden können, eröffnen der Finanzverwaltung die Möglichkeit, Umsätze zu schätzen, den Vorsteuerabzug zu versagen oder Bußgelder zu verhängen!

26. Kassennachschau wegen Mängeln in der Kassenführung

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat in einer Pressemitteilung vom 7.4.2026 darauf hingewiesen, dass im Rahmen mehrerer Aktionstage in bargeldintensiven Betrieben durch Testkäufe festgestellt wurde, dass es u. a. bei der Kassenführung zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Derartige Aktionstage finden mit unterschiedlichen Schwerpunkten regelmäßig statt und sollten von betroffenen Unternehmenszweigen beachtet werden.

Den geprüften Betrieben fehlte es an der vorgeschriebenen Absicherung der elektronischen Kassensysteme, auch wurde die Belegausgabepflicht missachtet. Darüber hinaus gab es Hinweise auf illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit.

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, ohne Vorankündigung eine sog. Kassen-Nachschau durchzuführen. Mitarbeiter der Finanzverwaltung erscheinen zu diesem Zweck unangekündigt im Betrieb und kontrollieren die Kassensysteme sowie die Einhaltung der steuerlichen Aufzeichnungspflichten. Insbesondere wird geprüft, ob elektronische Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert sind und die Belegausgabepflicht eingehalten wird.

Bei größeren Fehlern kann unmittelbar eine Betriebsprüfung eingeleitet werden. Ziel der Kassen-Nachschau ist es, die vollständige Einnahmenerfassung sowie die korrekte Versteuerung sicherzustellen.

Betroffene, bei denen eine Kassen-Nachschau in eine Betriebsprüfung übergeleitet wird, was der Betriebsprüfer mitteilen muss, sollten unverzüglich telefonisch Kontakt zu ihrem Steuerberater aufnehmen.

27. Verschärfte Aufzeichnungspflichten beim häuslichen Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 24.3.2026 die Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten für Aufwendungen eines häuslichen Arbeitszimmers bei selbstständig tätigen Steuerpflichtigen erheblich verschärft.

Im entschiedenen Fall hatte ein selbstständig tätiger Steuerpflichtiger Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben geltend gemacht. Die Belege hierfür lagen zwar vor, die Aufwendungen wurden jedoch nicht laufend und zeitnah sowie getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufgezeichnet, sondern erst im Rahmen der Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung zusammengestellt. Der BFH versagte den Betriebsausgabenabzug vollständig. Eine Sammlung von Rechnungen, die dann nachträglich zusammengestellt und aufgezeichnet werden, genügt den Anforderungen nicht. Auch muss die Trennung von privaten Aufwendungen und jenen für das häusliche Arbeitszimmer klar erkennbar sein.

Rein praktisch können die Aufwendungen entweder in einer gesonderten handschriftlichen oder digitalen Liste erfasst werden oder in einer separaten Spalte der laufenden Buchführung. Die Belegsammlung im Schuhkarton, aus der die Steuererklärung bzw. die Gewinnermittlung erstellt wird, genügt den Dokumentationsanforderungen nicht mehr.

Eine zeitnahe Erledigung liegt i. d. R. vor, wenn die Aufzeichnungen anhand der Belege innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Allenfalls kann eine Erledigung innerhalb eines Monats in Ausnahmefällen erfolgen.

Diese gängige Rechtsprechung des BFH hat der Kläger jedoch nicht beachtet, sodass keine Berücksichtigung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer erfolgen konnte.

Der BFH begründet die strengen Anforderungen insbesondere damit, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer regelmäßig Berührungspunkte zur privaten Lebensführung aufweisen und deshalb eine klare Abgrenzung erforderlich ist.

28. Richtsatzsammlung 2025 und Sachentnahmen 2026

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 25.6.2026 die neue Richtsatzsammlung für das Jahr 2025 veröffentlicht. Sie dient der Finanzverwaltung bei der Betriebsprüfung als Hilfsmittel.

Auch wurden die für 2026 geltenden Pauschbeträge bei unentgeltlichen Wertabgaben für Nahrungsmittel und Getränke als Netto-Jahresbeträge pro Person mitgeteilt. Sie sind monatlich zu buchen und zu zwölfteln, bei Kindern bis zu 12 Jahren mit der Hälfte, bei Kindern bis 2 Jahren unterbleibt der Ansatz.

Der Gesetzgeber nimmt an, dass Personen, die Nahrungsmittel und Getränke gewerblich verkaufen, diese auch privat konsumieren. Bei privatem Verzehr bzw. Verbrauch müssen Einzelaufzeichnungen hierüber buchhalterisch erfasst werden. Der Aufwand lohnt sich in der Regel nur bei geringem Eigenverbrauch.

Der Gesetzgeber hat Sachentnahme-Pauschalwerte nach Betriebszweigen eingeführt. Wer eine Gaststätte, ein Café, eine Bäckerei, Konditorei, Fleischerei, einen Einzelhandel für Lebensmittel, Getränke, Obst, Gemüse, Milcherzeugnisse oder Eier betreibt, findet in der Liste des BMF die gültigen Sachentnahmewerte. Der Bäckereiinhaber wird z. B. nicht als Lebensmitteleinzelhändler angesehen, wenn zusätzlich ein Kühlschrank im Verkaufsraum steht, aus dem er z. B. Milch, Käse und Eier verkauft, wenn die Einnahmen hieraus von untergeordneter Bedeutung sind. Es ist nur der höhere der beiden Pauschbeträge anzusetzen.
Einzeln aufgezeichnet und in der Buchhaltung erfasst werden müssen unentgeltliche Wertabgaben wie z. B. Tabak, Zeitschriften, Bekleidung oder Elektroartikel immer, da sie keine Lebensmittel und Getränke sind.

29. Steuerbescheide werden ab 1.1.2027 digital bekanntgegeben

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 13.8.2026 eine wichtige Änderung bei der digitalen Bekanntgabe von Steuerbescheiden bekanntgegeben. Diese soll ab 1.1.2027 zum Regelfall werden.

Bei einem aktiven ELSTER-Nutzerkonto ist grundsätzlich keine ausdrückliche Einwilligung für die digitale Bescheidbekanntgabe mehr erforderlich. Wer weiterhin Papier möchte, muss die postalische Bekanntgabe beantragen. Auch für die digitale Bescheidbekanntgabe gilt dann die viertägige Frist für die Bekanntgabefiktion. Es kommt also nicht darauf an, wann der Steuerpflichtige das ELSTER-Postfach tatsächlich öffnet oder den Bescheid herunterlädt. Von diesem Zeitpunkt hängt dann die Einspruchsfrist ab. Die Finanzverwaltung muss die abrufberechtigte Person am Tag der Bereitstellung elektronisch darüber informieren, dass ein Verwaltungsakt zum Abruf bereitsteht. Diese Benachrichtigung hat aber nur noch Hinweisfunktion. Sie ist nicht mehr der Anknüpfungspunkt für die Bekanntgabefiktion.

Für den Steuerberater ist die Änderung besonders relevant, denn wenn der Finanzverwaltung eine vom Berater elektronisch übermittelte Vollmacht nebst Empfangsvollmacht vorliegt, „kann“ der Bescheid dem Steuerberater zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorschrift ist eine Ermessensvorschrift. Das Ermessen der Finanzverwaltung ist hierbei allerdings praktisch auf null reduziert.

Steuerpflichtige, die einen Bescheid trotz wirksamer und sachlich vollumfänglicher Empfangsvollmacht des Steuerberaters trotzdem direkt erhalten, sollten diesen unmittelbar an den Steuerberater weiterleiten. Steuerpflichtige sollten hier den sichersten Weg gehen. Kein steuerlicher Laie sollte selbstständig prüfen, ob in einem solchen Fall sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, die den Beginn des Laufs der Einspruchsfrist hemmen.

Für das Jahr 2026 gilt noch eine Übergangsphase. Ab 2027 darf der Steuerberater nicht mehr darauf vertrauen, dass Bescheide postalisch bei ihm oder dem Mandanten eingehen. Steuerpflichtige, die ihrem Steuerberater keine Bekanntgabevollmacht erteilt haben, müssen immer selbst dafür sorgen, dass Steuerbescheide an den Steuerberater weitergeleitet werden.

Zusammenfassung der Jahre 2026 – 2027:

Zeitraum	Regelung
bis 31.12.2026	elektronische Bekanntgabe setzt grundsätzlich voraus, dass der Steuerpflichtige bzw. sein Empfangsbevollmächtigter bereits zugestimmt hat
ab 1.1.2027	die elektronische Bekanntgabe wird insbesondere bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen zum Regelfall
aktives ELSTER-Konto	Bescheid kann ohne erneute ausdrückliche Einwilligung elektronisch bereitgestellt werden
kein aktives ELSTER-Konto	grundsätzlich weiterhin postalische Bekanntgabe
Papier gewünscht	Steuerpflichtiger kann eine einmalige oder dauerhafte postalische Bekanntgabe beantragen

Für steuerlich beratene Steuerpflichtige bedeutet dies:

1. Steuerbescheide können ab 2027 grundsätzlich digital statt per Briefpost bekannt gegeben werden.

2. Ein digital bereitgestellter Bescheid kann bereits vier Tage nach Bereitstellung als bekannt gegeben gelten.

3. Ein Nichtöffnen des Dokuments verhindert grundsätzlich nicht den Fristbeginn.

4. Mandanten ohne Bekanntgabevollmacht müssen elektronische Bescheide gegebenenfalls selbst überwachen und der Kanzlei unverzüglich übermitteln.

30. Stellplatzkosten bei Firmenwagen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass vom Arbeitnehmer getragene Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage den geldwerten Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen PKW zur privaten Nutzung nicht mindern.

Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber bei der Berechnung des geldwerten Vorteils im Rahmen der Gehaltsabrechnung die Zahlung des Arbeitnehmers für die Nutzung eines Stellplatzes in Höhe von 30 € monatlich mindernd berücksichtigt, sodass der geldwerte Vorteil geringer ausfiel. Er wurde nach der 1-%-Regelung berechnet.

Nach einer Lohnsteueraußenprüfung des Finanzamtes forderte dieses für den Stellplatz Lohnsteuer nach. Das Einspruchsverfahren war erfolglos. Der Arbeitgeber klagte vor dem Finanzgericht. In erster Instanz gab das Finanzgericht Köln der Klage statt.

Im Revisionsverfahren hob der BFH das erstinstanzliche Urteil jedoch auf. Der BFH vertritt die Auffassung, dass die Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage grundsätzlich einen eigenständigen geldwerten Vorteil darstellt, der neben dem Vorteil aus der PKW-Überlassung steht. Stellplatzkosten gehören demnach nicht zu den Fahrzeuggesamtkosten, die von der 1-%-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode erfasst sind.

Hieraus folgt, dass die Zahlung des Arbeitnehmers für einen Stellplatz nur den Vorteil aus der Überlassung des Stellplatzes mindern kann, wenn also z. B. der Arbeitnehmer lediglich 30 € für die Parkplatznutzung zahlt, obwohl 50 € monatlich angemessen wären. Die Zahlung kann nicht den Vorteil aus der privaten PKW-Nutzung mindern.

Vorteilsmindernd können nur solche Aufwendungen sein, die Bestandteil des PKW-Nutzungsvorteils wären, z. B. Kraftstoff, Versicherungsbeiträge, Wartungskosten. Kosten, die nicht unmittelbar mit Nutzung, Halten oder Betrieb des Fahrzeugs zusammenhängen oder ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, können nicht vorteilsmindernd berücksichtigt werden. Insoweit werden Stellplatzkosten genauso behandelt wie Kosten für die Nutzung einer Fähre oder Mautkosten.

Lassen Sie sich bei der Gestaltung der Arbeitsverträge und Dienstwagenordnungen rechtlich und steuerlich beraten.

31. Neue Entscheidungen zur Grunderwerbsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zwei Entscheidungen zur Grunderwerbsteuer getroffen. In einem Fall entschied der BFH, dass Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer nicht nur der Kaufpreis einer Immobilie ist, sondern bei Übernahme eines persönlichen Wohnrechts der kapitalisierte Jahreswert die Bemessungsgrundlage erhöht.

Im vorliegenden Fall war das Wohnrecht zwar noch nicht entstanden, weil es noch nicht im Grundbuch eingetragen war, allerdings hatte die Käuferin der Übernahme bereits zugestimmt und somit eine Verpflichtung übernommen, die einen Geldwert hat.

In einem weiteren Fall hat der BFH mit der gleichen Begründung entschieden, dass auch ein noch nicht eingetragenes Nießbrauchsrecht die Bemessungsgrundlage erhöht, wenn bereits die Verpflichtung übernommen wurde. Auch dieser Wert ist zu kapitalisieren. Im entschiedenen Fall wurde ein Erbbaurecht gegen Entgelt übertragen und um die Verpflichtung zur Einräumung eines Nießbrauchsrechts erhöht.

Die Entscheidungen zeigen, dass bei Grundstücks- und Erbbaurechtsübertragungen nicht nur der vereinbarte Kaufpreis, sondern auch übernommene Wohnungsrechte, Nießbrauchsrechte und ähnliche Verpflichtungen sorgfältig auf grunderwerbsteuerliche Auswirkungen geprüft werden sollten.



32. Wann Fahrtzeit als Arbeitszeit gilt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte anhand der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie für Arbeitnehmer ohne festen Arbeitsort darüber zu entscheiden, wann Fahrtzeiten als Arbeitszeiten gelten. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte sich hiermit bei Servicetechnikern bereits im Jahr 2020 befasst. Die Frage ist insbesondere von Bedeutung für Baustellen- und Außendienstmitarbeiter.

Im Ausgangsfall hatte ein spanisches Unternehmen die Mitarbeiter zu einem Stützpunkt bestellt, von wo sie zu einer festen Uhrzeit zusammen in einem Firmenfahrzeug zu den monatlich vom Arbeitgeber festgelegten Einsatzstellen fuhren. Das Fahrzeug wurde von einem Mitarbeiter gesteuert und hiermit auch das benötigte Material transportiert. Der Arbeitgeber erkannte zwar die Hinfahrt als Arbeitszeit an, nicht aber die Rückfahrt, auf der die Arbeitnehmer am Treffpunkt abgesetzt wurden und eigenständig nach Hause fuhren. Die EU-Arbeitszeitrichtlinie kennt nur Arbeits- oder Ruhezeit, keine Zwischenform.

Da die Arbeitnehmer während der Fahrten zwar keine Arbeit verrichten, aber nicht frei über ihre Zeit verfügen können und die Fahrtmodalitäten vom Arbeitgeber festgelegt werden, zählen nach dem Urteil des EuGH beide Fahrten sowohl für den Fahrer als auch die Mitfahrer zur Arbeitszeit. Damit stellt der EuGH im Wesentlichen auf den Organisationsgrad des Arbeitgebers ab und nicht, wie bislang das BAG, auf den Belastungsgrad, z. B. im Vergleich Fahrer und Beifahrer.

Dies hat Auswirkungen auf das Arbeitszeitrecht. Fahrzeiten sind bei der täglichen Höchstarbeitszeit, Ruhezeiten, Arbeitsschutz und der Arbeitszeiterfassung zu berücksichtigen. Die Vergütung der Fahrtzeiten durch den Arbeitgeber ist im jeweiligen nationalen Recht geregelt, in Deutschland im Arbeits-, Vertrags- und Tarifrecht.

Nach bisheriger Rechtsprechung des BAG entsteht eine Vergütungspflicht, wenn die Reise bzw. Fahrt während der Dienstzeit stattfindet, auf Anweisung des Arbeitgebers oder in seinem Interesse erfolgt. Eine besondere Vergütungsvereinbarung kann getroffen werden.

33. Fortführung der Geschäftsführertätigkeit nach Unternehmensverkauf

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, wann beim Unternehmensverkauf eine vertraglich vereinbarte zusätzliche Zahlung an den verkaufenden Gesellschafter-Geschäftsführer für die zeitlich befristete Fortführung der Geschäftsführertätigkeit Arbeitslohn oder Teil des Veräußerungspreises darstellt.

Steuerlich ist zu klären, ob dieser zusätzliche Betrag einen Bestandteil des Kaufpreises darstellt oder eine Vergütung für die weitere Tätigkeit als Geschäftsführer. Das ist von Bedeutung, weil Arbeitslohn grundsätzlich vollständig der Besteuerung zum persönlichen Steuersatz unterliegt, während der Zusatzbetrag als Bestandteil des Verkaufspreises zum Veräußerungsgewinn gehört und dem Teileinkünfteverfahren unterliegt, wovon nur 60 % überhaupt besteuert werden.

Im konkreten Verfahren wollten die Kläger Einkünfte von ca. 1 Mio. € als Veräußerungsgewinn und einen Teil von 235.729 € als Arbeitslohn berücksichtigt wissen.

Während das Finanzgericht (FG) den Zusatzbetrag für die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit vollständig als Arbeitslohn ansah, ist der BFH der Auffassung, dass es für die Abgrenzung auf den engeren wirtschaftlichen Zusammenhang ankommt, nicht allein darauf, wie die Vertragsparteien die Zahlung im Kaufvertrag bezeichnen. Es sei zu beleuchten, wofür der Zusatzbetrag tatsächlich geleistet werde und ob die Zahlung enger mit dem Verkauf der Beteiligung oder mit der Arbeitsleistung des Geschäftsführers zusammenhängt. Auch sei entscheidend, ob die zusätzlich vereinbarte Verpflichtung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung habe. Anderenfalls ist die Zusatzzahlung als unselbstständiger Teil der Zahlung des Veräußerungspreises anzusehen.

Der BFH hat ausdrücklich betont, dass die Qualität und Stabilität des Managements einen wertbildenden Faktor des Unternehmens darstellt.

Die Weiterbeschäftigung eines bisherigen Gesellschafter-Geschäftsführers kann dazu dienen, den Unternehmens- bzw. Beteiligungswert für den Käufer zu sichern und muss nicht bedeuten, dass ein dafür ausgewiesener Kaufpreisbestandteil Arbeitslohn ist.

Der BFH verlangt eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Untersucht werden muss, ob die Verpflichtung zur Fortführung der Geschäftsführertätigkeit eine selbstständige Gegenleistung darstellt oder lediglich Teil der Bedingungen war, unter denen der Käufer bereit war, den vereinbarten Unternehmenspreis zu zahlen.

Der BFH konnte den Rechtsstreit nicht abschließend entscheiden. Zur Klärung und Entscheidung verwies der BFH das Verfahren an das FG zurück.

Bei Unternehmenskaufverträgen sollte sorgfältig dokumentiert werden, aus welchen wirtschaftlichen Gründen eine Weiterbeschäftigung des bisherigen Gesellschafter-Geschäftsführers vereinbart wird.

34. Fortsetzung der Tätigkeit bei Geschäftsveräußerung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in zwei Parallelverfahren vom 13.11.2025 jeweils darüber zu befinden, ob die Veräußerung von Teilanlagen eines Solarparks an mehrere Erwerber eine Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellt, wenn der Veräußerer weiterhin der Anlagenbetreiber bleibt und auch den Strom weiterhin selbst einspeist und die EEG-Vergütung hierfür erhält. Dann wären die Umsätze aus der Veräußerung umsatzsteuerpflichtig.

So sah es die Finanzverwaltung nach einer Außenprüfung, und zwar in beiden Verfahren. In einem der Verfahren wurden zehn Teilanlagen an verschiedene einzelne Erwerber veräußert, in dem weiteren Verfahren lediglich fünf. In beiden Verfahren entschied die Finanzverwaltung gleich. Dem schloss sich das erstinstanzliche Finanzgericht an, ebenso der BFH. Die Revision wurde zurückgewiesen. Der BFH war der Auffassung, dass die stückweise Veräußerung an mehrere Erwerber bei gleichzeitiger Fortsetzung des Betriebes durch den Veräußerer keine Veräußerung im Ganzen darstellen könne und daher umsatzsteuerpflichtig sei.



35. Vorsteuerabzug auf Anzahlungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei Anzahlungsrechnungen zu entscheiden. Im vorliegenden Fall hatte die spätere Klägerin eine PV-Anlage zur Lieferung an einen Dritten bestellt, deren Montage und Pacht der Vertragspartner der Klägerin übernehmen sollte.

Sie erhielt vor einer Lieferung zwei Rechnungen vom 22.12.2010. Auf einer stand „Vorkasse“, auf beiden Rechnungen stand, dass das Rechnungsdatum der Liefermonat sei. Es befand sich ein Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Rechnungen.

Die spätere Klägerin, die in der Zwischenzeit ein Unternehmen angemeldet hatte, beglich zunächst die „Vorkasse“-Rechnung im Januar 2011 und erhielt sodann den Lieferschein, wonach die Ware direkt an den Dritten ausgeliefert worden sei. Die zweite Rechnung wurde im Dezember 2011 beglichen. Parallel zu diesen Vorgängen schloss die Klägerin einen Tag vor der Überweisung der ersten und einige Tage nach Überweisung der zweiten Rechnung den Pachtvertrag mit dem Dritten ab.

Im Juli 2011 zeigte die Klägerin dem Finanzamt die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit zum 1.1.2011 an. Die Besteuerung erfolgte nach vereinnahmten Entgelten. Sie reichte eine Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Januar 2011 ein und machte beide Rechnungen als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt stimmte der Voranmeldung nicht zu.

In der Umsatzsteuererklärung erklärte die Klägerin erneut die Vorsteuer aus den Rechnungen und auch die Umsätze aus der Verpachtung der PV-Anlage. Hiermit war das Finanzamt ebenfalls nicht einverstanden.

Nach einer Außenprüfung vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Klägerin mangels Leistungsbezug aus und Verfügungsgewalt über die PV-Anlage keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte. Der Pachtvertrag sei umsatzsteuerlich ohne Bedeutung. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch ein und erhob sodann Klage. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage teilweise statt.

Während des Einspruchsverfahrens waren die Geschäftspartner der Klägerin wegen eines Schneeballsystems und gewerbsmäßigen Bandenbetrugs verurteilt worden. Tatsächlich waren weniger PV-Anlagen gebaut worden als das Anlagemodell erfordert hätte. Auch seien die Anleger über die Höhe der tatsächlich erzielbaren Einspeisevergütungen getäuscht worden, denn die Anlage der Klägerin wurde tatsächlich nie gebaut.

Das FG vertrat danach die Auffassung, dass (nur) eine ordnungsgemäße Vorauszahlungsrechnung vorliege, woraus der Klägerin ein Vorsteuerabzug zustehe.

Beide Parteien legten Revision beim BFH ein. Dieser entschied, dass der Begriff „Vorkasse“ auf einer Anzahlungsrechnung für den Vorsteuerabzug nicht zwingend erforderlich sei.

Soweit die Klägerin hier davon ausgehen durfte, dass die vertraglich zugesicherte Leistung zukünftig erbracht werde, stehe ihr auch der Vorsteuerabzug zu. Hierbei kommt es darauf an, ob die Klägerin zum Zeitpunkt der Zahlung ernsthaft von einer späteren Leistungsausführung ausgehen konnte.

Das sah das Gericht bei der ersten Rechnung als gegeben an. In Bezug auf die zweite Rechnung erfolgte eine Zurückverweisung an das erstinstanzliche FG. Dieses soll feststellen, ob die Klägerin zum Zeitpunkt der Zahlung noch von einer Leistung des Vertragspartners ausgehen durfte.

36. Verspätungszuschlag in Erstattungsfällen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 7.5.2026 durch Urteil entschieden, ob ein Verspätungszuschlag zur Umsatzsteuer auch dann festgesetzt werden darf, wenn die verspätet abgegebene Umsatzsteuer-Jahreserklärung zu einer Erstattung führt.

Allein der Umstand, dass keine Umsatzsteuerzahllast entstehe, bedeutet nicht, dass kein Verspätungszuschlag im Rahmen der Ermessensentscheidung festgesetzt werden dürfe. Gerade bei Umsatzsteuer-Jahreserklärungen soll auch bei erwarteten Erstattungen auf die fristgerechte Abgabe geachtet werden.

Besonders ungünstig ist eine wiederholte verspätete Abgabe, weil die bisherige Erklärungshistorie ausdrücklich in die Ermessensentscheidung einfließen darf.

Umgekehrt eröffnet der Erstattungsfall aber einen wichtigen Angriffspunkt gegen den Verspätungszuschlag: Das Finanzamt hat Ermessen auszuüben.
Im Einspruch sollte deshalb nicht nur auf die Erstattung verwiesen werden, sondern konkret auf Entschuldigungsgründe, bisherige fristgerechte Erklärungsabgaben und sonstige Besonderheiten des Einzelfalls eingegangen werden.

Interessant ist außerdem das ebenfalls am 7.5.2026 ergangene Parallelurteil. Dort präzisiert der BFH, dass der fehlende wirtschaftliche Vorteil des Steuerpflichtigen durch die verspätete Abgabe im Erstattungsfall für sich genommen kein maßgebliches Kriterium des Entschließungsermessens ist.



37. E-Firmenwagen: Keine Pauschalen für das Laden an der heimischen Ladevorrichtung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit Schreiben vom 21.7.2026 zur steuerlichen Behandlung der Ladekosten an der heimischen Ladevorrichtung für ein betriebliches Elektro- bzw. Hybridfahrzeug geäußert und passt das BMF-Schreiben vom 5.11.2021 an die seit 1.1.2026 geltende Strompreispauschale an.

Bis Ende 2025 konnten hierfür monatliche Pauschalbeträge angesetzt werden. Seit 1.1.2026 erfolgt die Bewertung grundsätzlich anhand der tatsächlich geladenen Strommenge, die entweder anhand des tatsächlichen Strompreises oder einer Strompreispauschale ermittelt wird. Das BMF-Schreiben vom 21.7.2026 überträgt diese bereits für Arbeitnehmer eingeführte Systematik auf die ertragsteuerliche Behandlung betrieblicher Elektro- und Hybridfahrzeuge.

Wird das betriebliche Fahrzeug an einer Ladevorrichtung geladen, die zur privaten Wohnung gehört, muss der betriebliche Anteil an der insgesamt geladenen Strommenge grundsätzlich nachgewiesen werden. Dafür kann ein gesonderter Stromzähler verwendet werden, der nach Auffassung des BMF jedoch nicht eichrechtskonform sein muss. Damit können z. B. Daten einer Wallbox oder sonstige gesonderte Messmöglichkeiten verwendet werden.

Ist das nicht möglich, kann anhand von Aufzeichnungen für einen repräsentativen fortlaufenden Zeitraum von drei Monaten der Stromverbrauch vereinfachend ermittelt werden. Das ist insbesondere für Unternehmer interessant, deren häusliche Wallbox sowohl betrieblich als auch privat genutzt wird.

Werden die verbrauchten kWh individuell ermittelt, kann der Strompreis des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt werden und anteilig der Grundpreis. Bei einem dynamischen Strompreis kann der Durchschnitt gebildet werden zzgl. des anteiligen Grundpreises.

Wird die häusliche Ladevorrichtung teilweise mit Strom aus einer privaten Photovoltaikanlage gespeist, muss nicht aufwendig unterschieden werden, welche einzelne kWh aus dem Netz und welche aus der PV-Anlage stammt. Nach der BMF-Regelung kann für die Bewertung auf den Stromtarif des Haushalts abgestellt werden.

Alternativ kann auch als Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte zur Berechnung herangezogen werden.

Maßgeblich ist der Gesamtstrompreis des 1. Halbjahres des vorangegangenen Kalenderjahres. Dieser wird dann mit den nachgewiesenen kWh multipliziert. Das Wahlrecht ist für das gesamte Wirtschaftsjahr auszuüben.

Lädt ein Arbeitnehmer einen überlassenen E-Dienstwagen zu Hause auf eigene Kosten, kann die Erstattung durch den Arbeitgeber steuerfreier Auslagenersatz sein. Die Strommenge ist mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers nachzuweisen. Das BMF nennt ausdrücklich z. B. einen Wallbox- oder fahrzeuginternen Stromzähler.

Erstattet der Arbeitgeber hingegen Stromkosten für ein privates E-Fahrzeug des Arbeitnehmers, welches an dessen privater Ladevorrichtung geladen wird, dann handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Für nach dem 31.12.2025 begonnene Wirtschaftsjahre gelten die neuen Regelungen. Bis zum 31.7.2026 durften wahlweise auch noch die Regelungen des vorherigen BMF-Schreibens aus 2021 angewendet werden.

38. Austausch der Finanzkontendaten

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 8.6.2026 veröffentlicht, dass es zum 30.9.2026 die Finanzkontendaten in Steuersachen 2025 mit 118 anderen Staaten automatisch austauschen würde.

Eine Liste der Staaten ist in dem über die Homepage des BMF abrufbaren Schreiben veröffentlicht.

Die Informationsdaten aus Kryptowährungen wurden im Rahmen gesonderter Abkommen übermittelt, ebenso gibt es weitere Abkommen z. B. mit den USA. Deutsche Banken mussten die Daten bis zum 31.7.2026 dem Bundeszentralamt für Steuern melden.

Zu den austauschenden Staaten gehören die EU-Mitgliedstaaten, die sog. CRS-Staaten, aber auch z. B. die Schweiz und Liechtenstein über ein spezielles Drittstaatenabkommen mit der EU. Neben dem bilateralen Datenaustausch gibt es auch eine Reihe von Staaten und Gebieten, bei denen die Daten nur in Richtung Deutschland übermittelt werden, insbesondere sind dies die Bahamas, Bahrain, Bermudas, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Katar, Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate, Turks- und Caikosinseln.

Übermittelt werden Personen- und Geburtsdaten, Steuer-ID, Kontendaten, -stände und -werte, Zinsen, Dividenden, sonstige Kapitalerträge und Veräußerungserlöse.

Trotz der Übermittlung müssen die Erlöse aus ausländischen Konten in der Steuererklärung angegeben werden. Ansonsten drohen neben einer Änderung der betroffenen Bescheide sowie Steuer- und Zinsnachzahlungen ggf. strafrechtliche Konsequenzen.

Betroffene sollten zeitnah steuerlichen Rat einholen. Ob eine strafbefreiende Selbstanzeige derzeit noch möglich ist, kann nur anhand der Umstände des Einzelfalls geprüft werden. Mit fortschreitendem Informationsaustausch steigen jedoch die Risiken einer späteren Entdeckung bislang nicht erklärter Auslandserträge.

IV. Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende

39. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige können für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Es handelt sich hierbei um direkte Steuerermäßigungen, die im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden können. Dazu gehören:

Kosten für:	Höchstbetrag der Aufwendungen	Steuerermäßigung maximal
haushaltsnahe Minijobs (Haushaltsscheckverfahren 20 % von höchstens)	2.550 €	510 €
sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen, mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Aufwendungen bei Unterbringung im Heim (20 % der Arbeitskosten von höchstens)	20.000 €	4.000 €
Handwerkerleistungen (20 %*/15 % der Arbeitskosten von höchstens)	6.000 €	1.200 €* / 900 €
gesamt:	28.550 €	5.710 € / 5.410 €

* Vorgesehene Änderung lt. Gesetzentwurf Einkommensteuerreformgesetz ab 1.1.2027

Die Leistung muss für den Steuerpflichtigen i. d. R. auf dessen Grundstück bzw. in dessen Wohnung erbracht worden sein. Diese muss in der EU oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegen. Im Rahmen von Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen muss sich die zu pflegende bzw. zu betreuende Person dort aufhalten.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Zahlung. Wird eine Rechnung aus dem Jahr 2026 im Jahr 2027 beglichen, kann die steuerliche Berücksichtigung erst 2027 erfolgen. Eine Barzahlung wird nicht akzeptiert. Mieter und Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft können Teile ihrer Nebenkosten- bzw. Hausgeldabrechnung steuerlich absetzen, sofern haushaltsnahe Tätigkeiten oder Handwerkerleistungen enthalten sind.

Auf Handwerker- und Dienstleistungsrechnungen soll der Anteil der steuerbegünstigten Leistungen gesondert ausgewiesen werden. Hierzu zählen Arbeitslohn, Fahrt- und Maschinenkosten, Verbrauchsmaterialien wie Reinigungsmittel sowie die Umsatzsteuer. Der Rechnungsempfänger sollte den Anteil nicht selbst schätzen. Im Zweifelsfall sollte der Leistungserbringer gebeten werden, die Rechnung entsprechend zu ergänzen.

Das Finanzgericht Thüringen vertritt hierzu die restriktive Auffassung, dass eine Schätzung des Arbeitslohnanteils durch den Steuerpflichtigen nicht zulässig ist. Der Rechnungsempfänger verfüge regelmäßig nicht über die erforderlichen Kenntnisse, um Arbeits- und Materialanteile zuverlässig auseinanderzurechnen. Einige Gerichte haben sich dieser Auffassung angeschlossen, andere waren jedoch der Meinung, dass Steuerpflichtige sehr wohl eine Aufteilung durch Schätzung vornehmen können. Daher wird die Entscheidung des BFH mit gewisser Spannung erwartet (siehe auch Beitrag Nr. 12).

Nicht berücksichtigungsfähig sind Leistungen, z. B. Handwerkerkosten, die der Errichtung eines Neubaus oder dessen Herstellung in bezugsfertigem Zustand dienen, z. B. die Bauabschlussreinigung durch ein Reinigungsunternehmen. Sobald die Immobilie bezogen wurde und auch bewohnbar ist, können weitere Handwerkerleistungen geltend gemacht werden.

Die Steuerermäßigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die zugrundeliegenden Aufwendungen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Gestaltungshinweis: Wer Aufwendungen für die o. g. Tätigkeiten, Handwerker- oder sonstige Dienstleistungen im oder am Haus im Laufe eines Jahres hat, kann häufig zwischen mehreren Optionen wählen, die Kosten steuerlich geltend zu machen. Im Bereich der energetischen Sanierung oder der Betreuung und Pflege einer nahe stehenden Person, für die Pflegegeld gezahlt wird, gibt es außer den hier genannten Steuerermäßigungen weitere oder andere Berücksichtigungsmöglichkeiten als außergewöhnliche Belastung, Inanspruchnahme günstiger Darlehen oder Fördermöglichkeiten.

In den meisten Fällen kann keine doppelte Berücksichtigung erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für diverse Fördermaßnahmen im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung. In einigen Fällen kann eine Berücksichtigung im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen wegen speziellerer Regelungen gar nicht erfolgen, auch nicht mit nur einem Teilbetrag, der anderweitig nicht berücksichtigt werden konnte, z. B. Kinderbetreuungskosten.

Wer Steuerermäßigungen bzw. steuerliche Berücksichtigungen optimal ausnutzen möchte, sollte bereits zu Beginn des Jahres seine voraussichtlichen Aufwendungen überschlagen und planen, denn bei größeren Sanierungsmaßnahmen sind i. d. R. die direkte Förderung oder die Steuerermäßigung für energetische Sanierung bis zu einem Höchstbetrag vorteilhafter. Die Steuerermäßigung kann z. B. für kleinere Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die sinnvoll in mehrere Maßnahmen aufgeteilt werden können oder nicht die Voraussetzungen für eine energetische Sanierung erfüllen.

Aufgrund der genannten Konkurrenzverhältnisse ist es wichtig, bereits vor Beginn des Besteuerungszeitraumes eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

40. Änderungen zu Aufbewahrungsfristen

In der Vergangenheit gab es für Unternehmen im Wesentlichen zwei Aufbewahrungsfristen. Für wichtige Unterlagen wie z. B. Bilanzen, Inventare, Steuererklärungen galt eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist. Für z. B. Geschäftsbriefe, Lohnunterlagen und ähnliche Unterlagen galt eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist.

Zum 1.1.2025 wurde dann zusätzlich eine 8-jährige Aufbewahrungsfrist eingeführt, und zwar für Belege wie Rechnungen und Quittungen. Hierzu gehören auch E-Rechnungen.

Für Banken, Versicherungen und Wertpapierinstitute wurde die 8-jährige Frist bereits im August 2025 für Buchungsbelege wieder auf 10 Jahre ausgeweitet, da diese eine wichtige Funktion im Rahmen der Aufklärung von Steuerhinterziehung und Beweisfunktion im

Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung haben. Für Unternehmen ist im Rahmen des „Aktionsplan gegen Steuerkriminalität“ im Gespräch, die 8-jährige Aufbewahrungsfrist auf 15 Jahre auszuweiten, um die Verfolgung von Steuerstraftaten zu erleichtern. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu ist jedoch noch nicht eingeleitet.

Ab 1.1.2027 müssen Privatpersonen mit besonders hohen Überschusseinkünften i. H. v. über 750.000 € die dazugehörigen Einnahmen- und Werbungskostenbelege 6 Jahre aufbewahren, während für das aktuelle Jahr 2026 die Einkunftsgrenze noch bei 500.000 € liegt. Für Privatpersonen, die im aktuellen Jahr 2026 die Einkunftsgrenze von 500.000 € überschreiten, aber 2027 unter der Einkunftsgrenze von 750.000 € bleiben, verbleibt es bei der im Jahr 2026 „erworbenen“ Aufbewahrungspflicht auch für die Zukunft, selbst wenn die höhere Einkunftsgrenze nicht erreicht wird.

Trotz Fristablaufs dürfen für sämtliche Fälle noch benötigte Unterlagen nicht vernichtet werden, wenn eine Außenprüfung, ein Einspruchs- oder Klageverfahren, eine Steuerfahndung oder Strafsache gegen den Betroffenen läuft oder eine Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist bzw. zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich anhängig sind. Unterlagen zu Grundstücken oder langfristigen bzw. lebenslangen Verträgen sollten gar nicht vernichtet werden.



41. Der Einfluss der E-Rechnung auf die GoBD

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte am 14.7.2025 ein Schreiben zu den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 11.3.2024 aktualisiert.

Diese Änderungen waren im Wesentlichen der Einführung der E-Rechnung zwischen inländischen Unternehmen geschuldet und gelten seit Veröffentlichung. Handels- und Geschäftsbriefe sowie Buchungsbelege müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden. Das BMF stellt mit seinem Schreiben vom 15.10.2025 zur E-Rechnung klar, dass bei E-Rechnungen die Aufbewahrung des strukturierten Teils ausreichend, aber auch notwendig ist. Nicht ausreichend ist der Ausdruck einer XML-Rechnung oder eines aus der XML-Rechnung erzeugten PDF, der Ausdruck einer Rechnungsanzeige oder deren Screenshot, die Aufbewahrung eines Buchungssatzes ohne Verbindung zur Originaldatei oder die Speicherung nur des PDF-Sichtteils einer hybriden Rechnung.

Eine zusätzliche Aufbewahrung des mit dem menschlichen Auge lesbaren Teils ist nur erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z. B. Buchungsvermerke oder qualifizierte elektronische Signaturen. Die Aufbewahrung muss unveränderlich sein. Nachträgliche Änderungen, z. B. bei einer Umbenennung, müssen auch nachträglich protokolliert werden. Inhaltlich dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Übermittlungs-E-Mail muss nicht zwingend aufbewahrt werden, wenn sie keine steuerlich relevanten Informationen enthält. Änderungen an Software, Schnittstellen oder an Arbeitsabläufen müssen dokumentiert werden.

Handlungsempfehlung: Prüfung und ggf. Anpassung der Verfahrensdokumentation innerhalb des Unternehmens. Es sollte wegen der Aufbewahrung des für Menschen lesbaren Teils der E-Rechnungen Rücksprache mit dem Steuerberater gehalten werden. Eine Softwarebezeichnung als „GoBD-konform“ oder ein entsprechendes Herstellerzertifikat entlastet ein Unternehmen nicht von der Verantwortung für die tatsächliche Einrichtung und Nutzung des Systems. Entscheidend ist immer der dokumentierte Gesamtprozess. Hierzu empfiehlt sich das E-Rechnungs-FAQ des BMF aus März 2026.

42. Weihnachts- und Betriebsfeiern

Sachzuwendungen von Unternehmen an ihre Beschäftigten in Form von Weihnachts- und Betriebsfeiern oder -ausflügen werden von der Belegschaft i. d. R. gern und positiv angenommen und sind für Arbeitnehmer grundsätzlich bis zu 110 € brutto je Veranstaltung steuerfrei. Der Freibetrag kann für bis zu zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Auch für bereits aus dem Unternehmen ausgeschiedene oder in die Rente verabschiedete Mitarbeiter können Arbeitgeber den Freibetrag in Anspruch nehmen.

Wird der Betrag pro Veranstaltung und Arbeitnehmer überschritten (Freibetrag), ist nur der 110 € übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Für Beträge, die 110 € übersteigen, kann nicht der monatliche Sachbezug von 50 € eingesetzt werden. Das Bundessozialgericht hat in diesem Zusammenhang im Jahr 2024 entschieden, dass der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung mit dem nächsten Entgeltabrechnungszeitraum durchführen muss. Vernachlässigt der Arbeitgeber bzw. der interne oder externe Lohnabrechner diese Verpflichtung, fallen i. d. R. zusätzlich hohe Sozialversicherungsbeiträge an.

Umsatzsteuerlich wird der Vorsteuerabzug dem Arbeitgeber komplett versagt, wenn der Freibetrag von 110 € überschritten wird. **Umsatzsteuerlich** gilt also eine **Freigrenze** und kein Freibetrag. Diese Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Jahr 2023 bestätigt.

Zu den Sachzuwendungen im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern zurechenbar sind oder ob es sich um den rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Beispiel: Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen 10.000 €. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus 75 Arbeitnehmern zusammen, von denen 25 von je einer Person begleitet werden. Die Aufwendungen sind auf 100 Personen zu verteilen, sodass auf jede Person ein geldwerter Vorteil von 100 € entfällt.

Sodann ist der auf die Begleitperson entfallende geldwerte Vorteil dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. 50 Arbeitnehmer haben somit einen geldwerten Vorteil von 100 €, der den Freibetrag von 110 € nicht übersteigt und daher nicht steuerpflichtig ist.

Bei 25 Arbeitnehmern beträgt der geldwerte Vorteil 200 €. Nach Abzug des Freibetrags von 110 € ergibt sich für diese Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil von jeweils 90 €. Er bleibt dann sozialversicherungsfrei, wenn ihn der Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert.

Erscheinen angemeldete Teilnehmer nicht zur Betriebsfeier und entstehen dem Arbeitgeber hierdurch Kosten, hat er diese auf die teilnehmenden Mitarbeiter und ggf. deren Begleitpersonen umzulegen, auch wenn dadurch der Freibetrag überschritten wird. So hat es der BFH 2021 entschieden. Bei dem Wertansatz sind alle Aufwendungen zu berücksichtigen, welche mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer dadurch einen Vorteil haben oder nicht. Anschließend sind diese Kosten gleichmäßig auf die „teilnehmenden“ Arbeitnehmer aufzuteilen.

Anmerkung: Durch diese Entscheidung können sich lohnsteuerliche Folgen für Arbeitnehmer ergeben, die zu einer übermäßigen Steuerlast führen. Denn in einem solchen – praxisnahen – Fall müsste der Arbeitnehmer ein Mehr an Zuwendung versteuern, als ihm der Arbeitgeber zugedacht hat.

I. d. R. versteuert der Arbeitgeber den Mehrbetrag aber pauschal. Dies dürfte der Grund dafür sein, dass Arbeitgeber zunehmend von nicht rechtzeitig absagenden Mitarbeitern eine sogenannte „No-Show-Gebühr“ erheben. Außerdem kann sich hierdurch auch ungeplant die Versagung des Vorsteuerabzugs für den Arbeitgeber ergeben, wenn die 110 €-Grenze je Mitarbeiter überschritten wird.

Bitte beachten Sie bei der Planung und Nachbereitung von Betriebsfeiern:
Begünstigte Betriebsfeiern liegen nach obergerichtlicher Rechtsprechung auch vor, wenn sie nicht sämtlichen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstehen, sondern im „kleinen Kreis“ stattfinden. Der Betriebsausgabenabzug ist bei derartigen Veranstaltungen gegeben, allerdings gibt es keine 110 €-Freigrenze, die zu einer Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit führt. Seit 1.1.2026 gilt aufgrund einer Gesetzesänderung, dass Lohnsteuerpauschalierung nur möglich ist, wenn die Veranstaltungen allen Angehörigen eines Betriebs oder Betriebsteils offenstehen.

Finden im Jahr mehr als zwei Betriebsveranstaltungen statt, kann der Arbeitgeber – unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge – die kostengünstigste als lohnsteuerpflichtig bestimmen und hierfür die pauschale Lohnsteuer von 25 % anwenden. Sozialversicherungsrechtlich hängt die Berechtigung zur Sozialversicherungsfreiheit bzw. Pauschalversteuerung allerdings davon ab, dass die Meldung rechtzeitig erfolgt ist.

43. Geschenke & Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde & Arbeitnehmer

Geschenke an Personen (Sachzuwendungen), die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, z. B. Kunden oder Geschäftsfreunde, dürfen als Betriebsausgaben gewinnmindernd abgesetzt werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 50 € ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen.

Geschenkaufwendungen sind einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Für die Prüfung der jährlichen Freigrenze muss außerdem nachvollziehbar sein, welcher Empfänger welche Geschenke erhalten hat.

Ist der Betrag höher als 50 € oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 50 € übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang (Freigrenze). Bei Geschenken über 50 € darf keine Vorsteuer abgezogen werden.

Diese Grenze gilt nicht, wenn das Geschenk vom Empfänger ausschließlich betrieblich genutzt wird. Eine Ausnahme stellen auch Geschenke bis 10 € dar, sog. Streuwerbeartikel. Hierfür entfällt auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger.

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu 10.000 € brutto pro Jahr und Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. 5,5 % Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) versteuern. Dieser Aufwand stellt jedoch keine Betriebsausgabe dar. Der Empfänger ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Wichtig: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Jahr 2023 entschieden, dass Sachzuwendungen eines Unternehmens an Privatkunden zum Zwecke der Pflege der Geschäftsbeziehungen nicht in die Pauschalbesteuerung einzubeziehen sind, wenn bei den Privatkunden keine einkommensteuerbaren Einkünfte vorliegen. Im vom BFH entschiedenen Fall handelte es sich um die Privatkunden einer Bank, bei denen keine einkommensteuerbaren Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.

Nachdem die Finanzverwaltung das Urteil des BFH zunächst nicht anwendete und weiterhin auf der Durchführung der Pauschalbesteuerung bestand, akzeptiert die Finanzverwaltung nunmehr die Entscheidung, da mittlerweile auch ein weiteres Urteil des BFH gleichen Inhalts ergangen ist. Gleiches gilt für Kunden, die im Ausland ansässig sind und in Deutschland einkommensteuerlich nicht erfasst sind, aber auch für Arbeitnehmer einer ausländischen Zweigniederlassung.

Auf jeden Fall sollten die Nachweise, die zur Entscheidung für die Nichtanwendung der Pauschalversteuerung führen, bei den Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden.

Hiervon zu unterscheiden sind Geschenke an Arbeitnehmer. Sachgeschenke aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, z. B. eines Geburtstags, einer Hochzeit oder der Geburt eines Kindes sind als Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 60 € brutto je Anlass steuerfrei. Es können mehrere Aufmerksamkeiten jährlich übergeben werden.

Bei Überschreiten der Grenze wird der gesamte Betrag steuerpflichtig (Freigrenze!). Es kann dann aber die Pauschalsteuer von 30 % genutzt werden. Dies gilt z. B. auch, wenn der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter ein Geschenk zum Jahresende überreichen möchte, da Weihnachten keinen persönlichen Anlass darstellt.

Geschenke an Mitarbeiter können, abgesehen von den dargestellten Ausnahmen, allgemein bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Jahr und Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) pauschal versteuert werden. Sie sind dann auch sozialversicherungspflichtig. Anders als bei Geschäftsfreunden können diese Geschenke aber als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Eine Anwendung der Pauschalversteuerung oberhalb von 10.000 € ist ausgeschlossen. Die Pauschalsteuer ist als eine Art Lohnsteuer mit der Lohnsteueranmeldung und der übrigen Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde bis 60 € müssen nicht pauschal versteuert werden und sind von der Besteuerung ausgenommen. Dies gilt auch gegenüber eigenen Mitarbeitern und Mitarbeitern von Geschäftsfreunden.

Die unterschiedliche Behandlung von Aufmerksamkeiten, Geschenken und Sachzuwendungen bei Arbeitnehmern und Geschäftsfreunden zeigt die folgende Übersicht auf einen Blick:

Merkmal	Aufmerksamkeit	Geschenk /Sachzuwendung
Empfänger	Arbeitnehmer bzw. Angehörige	Arbeitnehmer/Geschäftsfreunde
Anlass	besonderer persönlicher Anlass	persönlicher Anlass nicht erforderlich
Wertgrenze	60 € brutto je Anlass	keine allgemeine Steuerfreigrenze
Geldzuwendung	nein	möglich, aber steuerpflichtig
Lohnsteuer Arbeitnehmer	kein Arbeitslohn bis 60 €	grundsätzlich Arbeitslohn
Sozialversicherung	beitragsfrei	grundsätzlich beitragspflichtig, soweit steuerpflichtig

44. Lohn- und Gehaltsextras für die Belegschaft

Lohn- und Gehaltsextras sind beliebt. Neben den bereits genannten Anlässen gibt es noch weitere Zuwendungsmöglichkeiten.

Da jede Zuwendung einen Geldwert hat, sind dafür grundsätzlich Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu zahlen, ebenso Lohnsteuer, ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Es gibt hiervon zahlreiche Ausnahmen und Möglichkeiten der arbeitgeberfinanzierten Pauschalbesteuerung. Zuwendungen können zum Teil steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden, was zu einer maximalen Entgeltoptimierung führt. Dies ist für Beschäftigte interessant, wenn es sich bei den einzelnen Zuwendungen um Lebenshaltungskosten des Arbeitnehmers handelt.

Voraussetzung ist für jede dieser Zuwendungen, dass sie **zusätzlich** zum Gehalt gewährt wird. Mehrere steuerfreie oder pauschalversteuerte Extras können parallel gewährt werden, solange die jeweiligen **Höchstgrenzen** eingehalten werden. Sofern im Unternehmen Familienangehörige der Geschäftsführung oder der Inhaber arbeiten, müssen diesen gewährte Gehaltsextras dem sogenannten **Fremdvergleich** standhalten. Auch anderen Mitarbeitern müssen derartige Gehaltsextras in entsprechender Position gewährt werden.

Die Kehrseite einer pauschalversteuerten oder sozialversicherungsfreien Zuwendung ist, dass insoweit keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden. In der gesetzlichen Rentenversicherung sinken dann die erreichbaren Entgeltpunkte, die maßgeblich für den künftigen Rentenanspruch sind. Dies gilt auch für etwaige Kranken- oder Elterngeldberechnungen, da steuerfreie oder pauschalversteuerte Zuwendungen unberücksichtigt bleiben.

Folgende Zuwendungen des Arbeitgebers können z. B. steuer-/ sozialversicherungsfrei gewährt werden:

- Sachbezug 50 €, Aufmerksamkeiten bis 60 € je Anlass, Essenszuschuss innerhalb des amtlichen Sachbezugswertes
- Job-Ticket (bei Anrechnung des fiktiven Werbungskostenabzugs für die Entfernungspauschale zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstelle), Dienstrad / E-Bike, Werkzeuggeld
- Fort- und Weiterbildung bei beruflicher Veranlassung
- Kinderbetreuungskosten unbegrenzt
- Gesundheitsförderung, Freibetrag 600 € jährlich
- Vermögensbeteiligungen „am Unternehmen des Arbeitgebers“, Freibetrag 2.000 € (Steuerfreiheit gilt nur für den geldwerten Vorteil, den der Arbeitnehmer durch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung der Vermögensbeteiligung erhält)
- betriebliche Altersversorgung (bAV) bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und 4 % in der Sozialversicherung
- Überlassung von im Eigentum des Arbeitgebers stehenden Mobiltelefonen, Laptops, Druckern etc.

Folgende Zuwendungen des Arbeitgebers können z. B. pauschal versteuert gewährt werden:

- Internetkostenzuschuss bis 50 € monatlich, 25 % Pauschalversteuerung
- Erholungsbeihilfen 156 € für den Arbeitnehmer, 104 € für den Ehepartner & 52 € für jedes Kind 1 x jährlich, 25 % Pauschalversteuerung

Handlungsempfehlung: Für Unternehmen sind die sozialversicherungsfreien Sachzuwendungen die kostengünstigsten Positionen. Da jeder Mitarbeitende eine andere persönliche Lebenssituation hat, sollten Sachzuwendungen nicht starr und strikt auf alle angewendet werden, sondern so, wie es zu den Mitarbeitenden passt.

45. Unternehmensinvestitionen

Für Unternehmen sind die Jahre 2026/2027 aufgrund des noch bis zum 31.12.2027 geltenden sog. „Investitionsboosters“ steuerlich besonders attraktiv. Insbesondere Investitionen in langlebige bewegliche Wirtschaftsgüter und betriebliche Fahrzeuge mit spezieller AfA für Elektrofahrzeuge wirken wie folgt:

Investition	steuerl. Abzug	Attraktivität
Betriebliches Elektrofahrzeug bis 100.000 € Bruttolistenpreis	75 % AfA im Anschaffungsjahr	sehr hoch
Maschinen/Produktionsanlagen	bis 30 % degr. AfA (max. das 3-fache der linearen AfA)	sehr hoch
Baumaschinen/ Werkstatttechnik	bis 30 % degr. AfA	sehr hoch
KMU*-Investitionen	IAB** bis 50 % + ggf. 40 % Sonder-AfA + AfA	sehr hoch
Digitalisierung/IT	AfA bzw. spezielle Nutzungsdauer prüfen	sehr hoch

* Kleine und mittelständische Unternehmen ** Investitionsabzugsbetrag

Für Investitionen, die ohnehin getätigt werden müssen, lohnt sich in der Regel eine Durchführung noch in den Jahren 2026 und 2027. Der Investitionsbooster endet nach derzeitiger Rechtslage am 31.12.2027. Ab 2028 beginnt dafür die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 % auf schließlich 10 %. Das kann bei einer GmbH sogar einen zusätzlichen Anreiz darstellen, wirtschaftlich ohnehin geplante bewegliche Investitionen noch 2026/2027 vorzuziehen: Die hohen Abschreibungsbeträge fallen dann tendenziell noch in Jahre mit höherem Körperschaftsteuersatz.

46. Meldepflichten zu Kryptowerten

Kryptowerte stellen sonstige Wirtschaftsgüter dar. Die Versteuerung der Erträge aus Kryptowerten gestaltet sich unterschiedlich, je nachdem, ob die Erträge aus Lending, Mining oder Staking erzielt werden und ob die Werte länger als ein Jahr gehalten werden.

Grundsätzlich gilt das sog. Welteinkommensprinzip. Steuerpflichtige haben sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte im Inland zu versteuern, unabhängig davon, in welchem Land diese Einkünfte erzielt werden. Ob die Einkünfte doppelt besteuert werden, eine Anrechnung erfolgt oder die Einkünfte in einem Land ganz steuerfrei bleiben, hängt von verschiedenen Faktoren ab.
Nach dem Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2026 soll die Steuerfreiheit von Gewinnen aus der Veräußerung privater Kryptowerte nach Ablauf der einjährigen Haltefrist abgeschafft werden.

Demnach können künftig auch Gewinne aus der Veräußerung von länger als ein Jahr gehaltenen Kryptowerten steuerpflichtig werden. Angedacht ist aber ein Übergangs- bzw. Bestandsschutz im Hinblick auf die Steuerfreiheit für bereits vorhandene Kryptowerte und Anschaffungen bis zum 31.12.2026. Danach wären nur Neuanschaffungen ab 1.1.2027 steuerpflichtig.

Allerdings gibt es hiergegen in den letzten Wochen Widerstand einiger Abgeordneter der Regierungsfraktionen. Es ist also noch keineswegs sicher, dass die lange angekündigte Steuerpflicht nun auch Gesetz werden wird. Am 8.10.2026 wurde der Antrag einer Oppositionspartei abgelehnt, die Steuerfreiheit durch eine Steuerpflicht zum persönlichen Steuersatz zu ersetzen. Zuletzt konnte sich das Kabinett am 14.10.2026 nicht auf eine Steuerpflicht auch nach einjähriger Haltefrist einigen. Ob eine Einigung noch im Jahr 2026 erfolgen wird, ist ungewiss.

Unabhängig davon, ob nun eine Steuerpflicht Gesetz werden wird, wurden aber im Jahr 2026 die Melde- und Transparenzpflichten durch das Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz vom 22.12.2025 sowie europäische Meldepflichten erheblich verschärft.

Die eigentliche Meldepflicht trifft grundsätzlich Kryptowerte-Dienstleister bzw. Anbieter, die für Nutzer relevante Transaktionen mit Kryptowerten durchführen bzw. entsprechende Dienstleistungen anbieten. Hierbei muss der Anbieter feststellen, welche Nutzer und welche beherrschenden Personen meldepflichtig sind. Dazu muss insbesondere die steuerliche Ansässigkeit festgestellt werden.

Für den privaten Anleger entsteht eine wichtige Mitwirkungspflicht, aber keine eigene Meldepflicht. Der Anbieter muss grundsätzlich eine Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit einholen und auf Plausibilität prüfen. Der Nutzer ist verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen. Für bereits bis zum 31.12.2025 bestehende Geschäftsbeziehungen müssen die entsprechenden Sorgfaltspflichten grundsätzlich bis **1.1.2027** abgeschlossen sein.

Reagiert ein Bestandskunde trotz Aufforderung, Erinnerung und Mahnung nicht, kann das erhebliche praktische Folgen haben. Der Anbieter muss den Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen daran hindern, meldepflichtige Transaktionen über ihn, den Anbieter, durchzuführen.

Für die steuerliche Beratung ist der entscheidende Punkt, welche Daten gemeldet werden:

Dies sind einerseits Identifikationsdaten des Nutzers bzw. ggf. der beherrschenden Person und andererseits transaktionsbezogene Informationen für die jeweiligen Kryptowerte. Das Gesetz enthält hierzu einen umfangreichen Datenkatalog, über welchen auch der Steuerberater informiert.

Damit erhält die Finanzverwaltung künftig wesentlich systematischere Informationen darüber, wer Kryptowerte hält bzw. über einen meldepflichtigen Anbieter entsprechende Transaktionen vorgenommen hat.

Der Meldezeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Anbieter müssen die Informationen grundsätzlich jährlich spätestens zum **31.7. des Folgejahres** an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden.

Hieraus ergeben sich folgende Meldefristen:

Transaktionen	Meldung spätestens
2026	31.7.2027
2027	31.7.2028
2028	31.7.2029

Die erste Meldung an das BZSt über die Vorgänge für 2026 erfolgt 2027 elektronisch per amtlich vorgeschriebenem Datensatz.

Das BMF hat Datensatz und Schnittstelle bereits mit Schreiben vom 14.1.2026 bekanntgegeben. Die Informationen bleiben nicht beim BZSt, sondern sind auf automatischen grenzüberschreitenden Informationsaustausch ausgerichtet. Deutschland hat sich dem internationalen Melderahmen angeschlossen. Damit wird z. B. ein deutsches Besteuerungsrecht nicht dadurch unsichtbar, dass ein deutscher Steuerpflichtiger einen ausländischen Kryptodienstleister verwendet, soweit dieser in das internationale Meldesystem eingebunden ist.

Die Meldung durch den Anbieter ersetzt nicht die steuerlichen Erklärungspflichten eines Steuerpflichtigen innerhalb seiner Einkommensteuererklärung.

Wer z. B. steuerpflichtige Gewinne aus der Veräußerung von Bitcoin, Ethereum oder anderen Kryptowerten erzielt, muss diese weiterhin nach den geltenden einkommensteuerlichen Vorschriften erklären. Die neue Meldung dient vielmehr dazu, der Finanzverwaltung Kontrolldaten zur Verfügung zu stellen. Das erhöht das Entdeckungsrisiko bei nicht erklärten Kryptogeschäften erheblich.

Die neuen Meldepflichten führen nicht automatisch zu einer rückwirkenden Meldung sämtlicher Kryptotransaktionen vergangener Jahre. Allerdings können die künftig gemeldeten Daten der Finanzverwaltung Hinweise auf bereits bestehende Kryptokonten, Wallets und Geschäftsbeziehungen liefern, die Anlass für Rückfragen zu zurückliegenden Veranlagungsjahren geben können.

Steuerpflichtige sollten daher ihrem Steuerberater einen Kryptowerte-Check übersenden, damit dieser sich ein Bild von steuerrelevanten Vorgängen machen kann. Dieser Check sollte folgende Fragen beantworten:

- Welche Börsen und Kryptodienstleister wurden seit Beginn der Kryptoinvestitionen genutzt?
- Welche Wallets bestehen?
- Sind sämtliche Käufe, Verkäufe und Tauschvorgänge dokumentiert?
- Wurden Krypto-zu-Krypto-Tauschgeschäfte steuerlich berücksichtigt?
- Wurden Staking-, Lending- oder sonstige Erträge vollständig erklärt?
- Stimmen die bisher erklärten Daten mit den künftig vom Anbieter zu meldenden Informationen überein?
- Gibt es bislang nicht erklärte steuerpflichtige Vorgänge aus früheren Jahren?

Gerade der letzte Punkt ist wichtig: Werden bislang nicht erklärte Kryptoeinkünfte festgestellt, sollte vor einer unkoordinierten Nachmeldung geprüft werden, ob lediglich eine Berichtigung erforderlich ist oder ob steuerstrafrechtlich eine Selbstanzeige in Betracht kommt.

Wichtig: Ab dem Meldejahr 2026 werden Kryptotransaktionen für die Finanzverwaltung erheblich transparenter.

Die Anbieter melden grundsätzlich bis 31.7. des Folgejahres an das BZSt; die Informationen können anschließend national und international ausgetauscht werden.

Die eigene Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen bleibt daneben bestehen.

47. BMF zur Feststellung der Restnutzungsdauer bei Immobilien

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 1.12.2025 sein restriktives Schreiben vom 22.2.2023 zur kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer von Gebäuden vollständig aufgehoben. Die bisherigen restriktiven Verwaltungsanforderungen an den Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer gelten nicht mehr.

Zuletzt hatte noch das Finanzgericht Hamburg am 1.4.2025 entschieden, dass für vermietete Immobilien eine höhere AfA aufgrund einer geringeren tatsächlichen Restnutzungsdauer angesetzt werden kann.

Auch ist es für die Bewertung durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht erforderlich, eine bestimmte Bewertungsmethode zu nutzen. Vielmehr ist jede zulässige Bewertungsmethode vom Gericht zu akzeptieren, wenn sie nicht gegen Gesetze oder Sachlogik verstößt. Dies hatte das BMF wiederholt eingewandt.

Obwohl mehrere Urteile der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs in den letzten Jahren der Verwaltungsauffassung klar widersprochen haben, hat das BMF lange nicht eingelenkt.

Das BFH-Urteil vom 25.1.2024 stellt klar, dass keine bestimmte Vorgabe zum Sachverständigengutachten gemacht werden kann. Technische, wirtschaftliche und rechtliche Umstände können berücksichtigt werden, um eine kürzere Nutzungsdauer zu begründen. Das eine andere Auffassung vertretende BMF-Schreiben wurde nun ersatzlos gestrichen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt. Lassen Sie sich beraten! Rechtsstand: 14.10.2026

Pauschalen 2026 / 2027 auf einen Blick

Übungsleiter- / Ehrenamtspauschale 2026/2027	
Übungsleiterpauschale	3.300 €
Ehrenamtspauschale	960 €

Arbeitnehmerpauschalen 2026/2027	
Werbungskostenpauschale	1.230 € (1.430 €[1])
Fahrtkostenpauschale (verkehrsmittel-unabhängig)	0,38 €/km (Entfernungskilometer)
Homeofficepauschale (nicht am gleichen Tag mit Fahrtkosten kombinierbar)	max. 1.260 € (210 Tg. bzw. 6 €/Tag)
Arbeitsmittelpauschale	110 €/Jahr[2]
Kontoführungspauschale	16 €/Jahr[2]
Telefon-/ Internetkostenpauschale	20 % des Rechnungswertes bzw. max. 20 €/Monat[2]

Arbeitnehmerpauschalen für Auswärtstätigkeit	
8–24 Std. Abwesenheit An- und Abreisetag	14 €/Tag
24 Std. Abwesenheit	28 €/Tag
Kürzung bei Auswärtsverpflegung durch Arbeitgeber für betreffende Mahlzeiten (bezogen auf 28 €)	20 % Frühstück, 40 % je Mittag- und Abendessen
Übernachtungspauschale Inland (wenn Nachweis der kostenpflichtigen Übernachtung erbracht werden kann)	20 €/Übernachtung
Übernachtungspauschale LKW	9 €/Übernachtung
Verpflegungspauschale Ausland	variiert nach Land[3]
Übernachtungspauschale Ausland	variiert nach Land[3]

Umzugspauschalen für Arbeitnehmer	
Umzug beruflich veranlasst	964 €
jedes weitere Haushaltsmitglied	je 643 €
Umzug ohne vorherige eigene Wohnung	193 €
zusätzlich nachgewiesene Kosten Makler, Fahrtkosten, Nachhilfeunterricht Kinder usw.	nach Beleg

Sparerpauschbetrag	
Einzelveranlagung / Freistellungsauftrag	1.000 €
Zusammenveranlagung / Freistellungsauftrag	2.000 €

Sonderausgabenpauschale	
Alleinstehende	36 €
Ehepartner	72 €

Außergewöhnliche Belastungen	
Behinderten-Pauschbetrag abhängig von GdB 20-100, Merkzeichen oder Pflegegrad 4-5	384–7.400 €/Jahr
Fahrtkosten-Pauschbetrag abhängig von GdB 70-100, Merkzeichen oder Pflegegrad 4-5	900–4.500 €/Jahr

Erholungsbeihilfen für Arbeitnehmer (25 % Pauschalsteuer AG)	
pro Arbeitnehmer	bis 156 €/Jahr
für deren Ehe- oder Lebenspartner	bis 104 €/Jahr
für jedes Kind	bis 52 €/Jahr

Pauschalen für Pflegende	
Pflegegrad des zu Pflegenden 2 / 3	600 € bzw. 1.100 €/Jahr
Pflegegrad des zu Pflegenden 4 / 5	1.800 €/Jahr

Pflegegeld für Pflegebedürftige	
Pflegegrad 2	347 €/Monat
Pflegegrad 3	599 €/Monat
Pflegegrad 4	800 €/Monat
Pflegegrad 5	990 €/Monat

Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber (AG)[4]	
Erstattung AG Pendlerpauschale erste Arbeitsstätte, Privatfahrten Firmenwagen für AN Wohnung-Arbeitsstätte	15 %
AN mehrere Minijobs, Zukunftssicherungsleistungen wie bAV, Gruppenunfallvers. als private UV	20 %
kurzfristiger Minijob, Verpflegungsmehraufwand für AN, kostenfreie Verpflegung am Arbeitsplatz, Zuschuss Wallbox an AN, Dienstfahrrad	25 %
Sachzuwendungen an Kunden, Geschäftspartner, AN >10 €	30 %

Steuerfreier Sachbezug: Mahlzeiten bis 60 € (Inland) 2026/2027[4]	
Frühstück	2,37 € / 2,43 €/Mahlzeit
Mittag-/ Abendessen	4,57 € / 4,70 €/Mahlzeit
Vollverpflegung	11,51 € / 11,83 €/Tag bzw. 345 € / 355 €/Monat

Steuerfreier Sachbezug: Unterkunft des Arbeitgebers[4]		
	2026	2027
Allg. Unterkunft Einzelnutzung Vollj.	285 €/Monat	289 €/Monat
Gemeinschafts-unterkunft Vollj.	114 – 171 €/Monat[5]	115,60 - 173,40 €/Monat[5]
Einzelunterkunft Jugendl. / Azubi	242,25 €/Monat	245,65 €/Monat
Gemeinschaftsunterkunft Jugendlicher/ Azubi	71,25 € – 126,25 €/Monat[5]	72,25 € – 130,05 €/Monat[5]

Hinweis:

1) lt. Entwurf Jahressteuergesetz
2) Nichtbeanstandungsgrenze
3) eine vollständige Liste der Auslandspauschalen finden Sie online unter https://www.bundesfinanzministerium.de Suchbegriff: Reisekosten - Anpassung Ende 2026
4) lt. Entwurf Sozialversicherungsentgeltverordnung
5) je nach Belegung

